

Planfeststellungsunterlage nach § 43 EnWG

380-kV-Leitung
Liedingen - Bleckenstedt/Süd
LH-10-3046

Anlage 1 zum Variantenvergleich (Anhang 2)

Titel:

- Voruntersuchung zur Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG
(Screening) -

Vorhabenträgerin:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ersteller:



Planungsgemeinschaft LaReG GbR
Helmstedter Straße 55A
38126 Braunschweig

DokumentenzahlNr.:

Vers.	Datum	Erstellt durch	Geprüft durch	Freigegeben durch
00	09.12.2022	LaReG		

Anlage 1 zum Variantenvergleich

380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd LH-10-3046

Voruntersuchung zur Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Screening)

Vogelschutz- und FFH-Gebiete

- DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50)
- DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51)
- DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364)
- DE 3827-331 „Berelries“ (383)
- DE 3827-332 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (384)

Im Auftrag der:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Braunschweig, Dezember 2022

Auftragnehmer:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 333374 Telefax 0531 3902155
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Bearbeitung: Dip. Biol. N. Wilke-Jäkel

Genehmigungsbehörde:



Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (Dezernat 41)

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	METHODE.....	4
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	6
4.1	Vorhabenbeschreibung	6
4.2	Relevante Wirkfaktoren	8
4.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
4.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
4.2.4	Fazit der Wirkfaktorenanalyse.....	18
5	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE UND DEREN ERHALTUNGSZIELE ..	21
5.1	Allgemein	21
5.2	Vogelschutzgebiet DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50).....	21
5.2.1	Gebietsbeschreibung	21
5.2.2	Erhaltungsziele	22
5.2.3	Weitere im SDB aufgeführte Vogelarten	25
5.2.4	Aktuelle Bestandsdaten zu den laut SDB im Gebiet vorkommenden Arten ..	25
5.3	Vogelschutzgebiet DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51)	27
5.3.1	Gebietsbeschreibung	27
5.3.2	Erhaltungsziele	27
5.3.3	Weitere im SDB aufgeführte Vogelarten	30
5.3.4	Aktuelle Bestandsdaten zu den laut SDB im Gebiet vorkommenden Arten ..	30
5.4	FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364)	32
5.4.1	Gebietsbeschreibung	32
5.4.2	Maßgebliche Lebensraumtypen	32
5.4.3	Maßgebliche Arten nach Anh. II	35
5.5	FFH-Gebiet DE 3827-331 „Berelries“ (383)	35
5.5.1	Gebietsbeschreibung	35
5.5.2	Maßgebliche Lebensraumtypen	35
5.5.3	Maßgebliche Arten nach Anh. II	37

5.6	FFH-Gebiet DE 3827-332 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (384) ..	38
5.6.1	Gebietsbeschreibung	38
5.6.2	Maßgebliche Lebensraumtypen	39
5.6.3	Maßgebliche Tier- und Pflanzenarten nach Anh. II der FFH-RL	41
5.6.4	Weitere im SDB aufgeführte Anh. II-Arten	42
5.7	Vorbelastungen und Gefährdungen der fünf im Untersuchungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete	42
5.7.1	Vogelschutzgebiet DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50)	43
5.7.2	Vogelschutzgebiet DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51)	43
5.7.3	FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364)	43
5.7.4	FFH-Gebiet DE 3827-331 „Berelries“ (383)	43
5.7.5	FFH-Gebiet DE 3827-332 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (384)	43
6	KONFLIKTBEWERTUNG UND ÜBERSCHLÄGIGE PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE	44
6.1	Vogelschutzgebiet DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50)	45
6.2	Vogelschutzgebiet DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51)	47
6.3	FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364)	49
6.4	FFH-Gebiet DE 3827-331 „Berelries“ (383)	51
6.5	FFH-Gebiet DE 3827-332 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (384) ..	52
7	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	52
8	ZUSAMMENFASSENDE VARIANTENVERGLEICH AUS SICHT DES GEBIETSSCHUTZES	54
9	QUELLENVERZEICHNIS	59
10	ANHANG	62
10.1	Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Lengeder Teiche“	62
10.2	Hinweise zu Erhaltungszielen für das gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet V50 „Lengeder Teiche“ DE 3727-401	67
10.3	Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Heerter See“	69
10.4	Verordnungstext über das NSG „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“	74
10.5	Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Klein Lafferder Holz“	85
10.6	Verordnung über das LSG PE 18 „Klein Lafferder Holz“	89
10.7	Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Berelries“	92

10.9 Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“	102
10.10 Verordnung über das NSG „Tagebau Haverlahwiese“	106

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Variantenübersicht (© GeoBasis-DE/BKG 2020).	2
Abbildung 2: Lage der Varianten in Relation zu den Natura 2000-Gebieten.	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Technische Kenndaten des Vorhabens.....	6
Tabelle 2: Wirkfaktorengruppen gem. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und Relevanzeinstufung der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Hoch- und Höchstspannungs- freileitungen“ nach BFN (2022).....	9
Tabelle 3: Wirkfaktoren im Screening nach BFN (2022) (begrifflich angepasst).....	10
Tabelle 4: Wirkfaktoren mit projektspezifischer Betrachtungsrelevanz im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete.....	19
Tabelle 5: Tabellarische Zusammenfassung der vergleichenden Bewertung der Varianten nach unterschiedlichen Kriterien.....	55

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
KSR	konstellationsspezifisches Risiko
LRT	Lebensraumtyp
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
SDB	Standarddatenbogen
TenneT	TenneT TSO GmbH
UW	Umspannwerk
vMG	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index
VSchRL	EU-Vogelschutzrichtlinie
VSG	Vogelschutzgebiet

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH (im Folgenden kurz: TenneT) plant die Verstärkung des Höchstspannungsnetzes im Raum Salzgitter, damit die – aufgrund von geplanten Produktionsumstellungen in den Werkstandorten der Salzgitter AG und Volkswagen AG – dort zukünftig erforderliche Anschlusskapazität erhöht und bereitgestellt werden kann. Dafür ist kapazitätsbedingt ein neuer 380 kV-Lastschwerpunkt erforderlich. Entsprechend ist ein neues 380 kV-Umspannwerk (UW) als Stabilitätsanker zu errichten. Dieses neue UW soll im Bereich zwischen Hallendorf und Bleckenstedt westl. des Stichkanals Salzgitter errichtet werden und muss in das 380 kV-Stromnetz eingebunden werden. Dazu soll eine neue 380 kV-Leitungsverbindung (Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046)) zu der bereits in Betrieb genommenen 380 kV-Leitung Wahle - Mecklar gebaut werden.

Im Umfeld der im Zuge des Variantenvergleiches (Anhang 2 zur Anlage 1) ermittelten möglichen Trassenverläufe (vgl. Abbildung 1) befinden sich in unterschiedlicher Entfernung zu den Trassenvarianten zwei Vogelschutzgebiete (VSG) und drei Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Kein Trassenverlauf der möglichen Varianten betrifft Flächen oder Biotopstrukturen innerhalb der Gebietskulissen und verläuft somit nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) können aber auch außerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegende Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele führen. Daher erfolgt im Rahmen dieser Unterlage eine Voruntersuchung dahingehend, mit welcher der Trassenvarianten eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele wahrscheinlicher ist.

Die entsprechenden aktuell beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verfügbaren Standarddatenbögen (SDB) (VSG-Gebietsdaten: Stand September 2021, FFH-Gebietsdaten: Stand Februar 2022, letzter Download März 2022) mit den Angaben der relevanten Gebietsdaten finden sich im Anhang zu diesem Dokument.

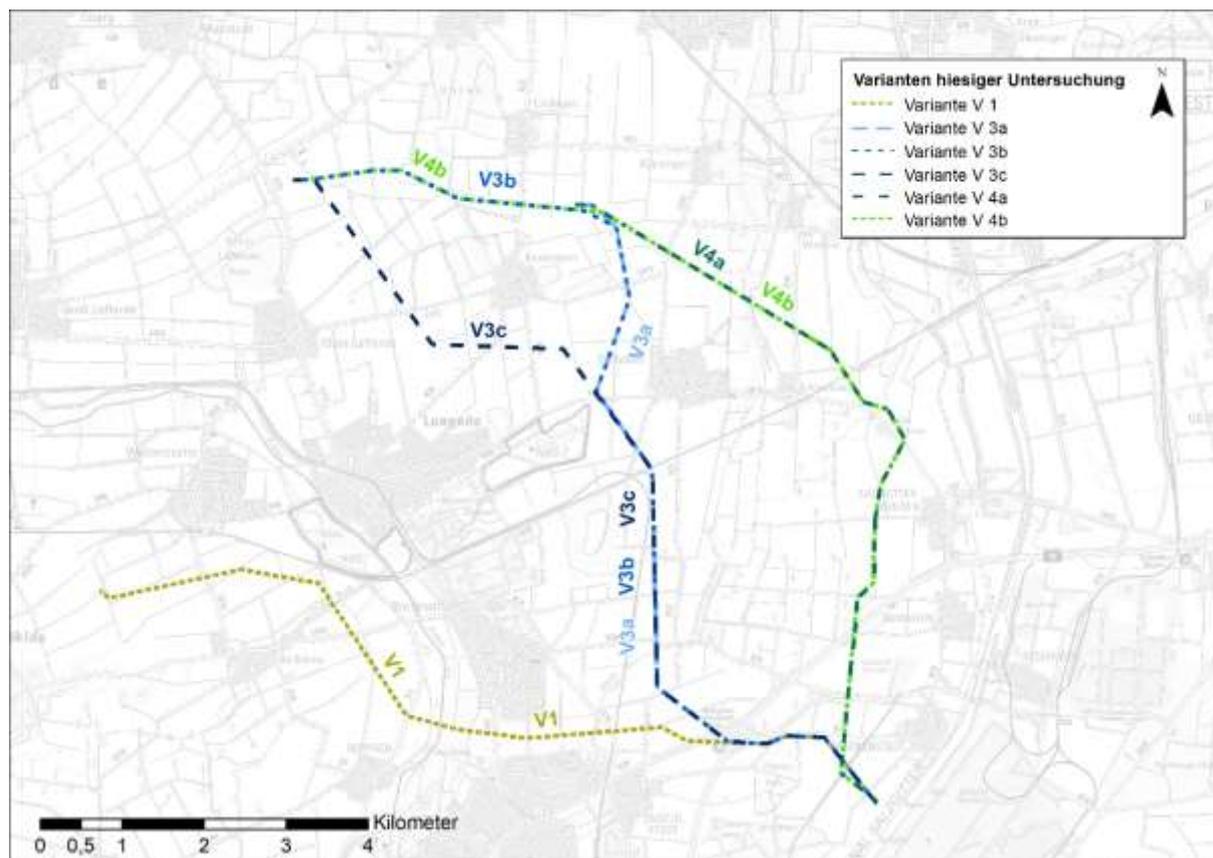


Abbildung 1: Variantenübersicht (© GeoBasis-DE/BKG 2020).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der hier durchgeführten Voruntersuchung liegt die Erwägung zugrunde, dass im Fall einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Nach § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein VSG erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist zunächst im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen. Gegenstand der Vorprüfung ist somit die Frage, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist. Ein Vorhaben ist nur dann nicht geeignet ein Gebiet zu beeinträchtigen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen schon anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden können. Kommt die Vorprüfung zu dem Schluss, dass es – gemessen am Maßstab der Schutz- und Erhaltungsziele – offensichtlich nicht zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung kommen kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung verzichtbar; in allen anderen Fällen nicht.

Maßstab für die Vor- und Vollprüfung sind die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele, zu deren Ermittlung auf die Meldeunterlagen zurückzugreifen ist. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft i. S. des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 24 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Unter Erhaltungsziel wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anh. I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anh. II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, verstanden.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung/Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen (LRT) und Arten gewahrt werden. Ein schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines VSG oder eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche LRT oder prioritäre Arten betroffen werden (Hinweis: für europäische Vogelarten nicht zutreffend), können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe i. S. des Abs. 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde

zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3, auch i. V. m. § 34 Abs. 4 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

3 METHODE

In dieser Unterlage erfolgt eine Betrachtung dahingehend, inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Natura 2000-Gebiete durch die jeweiligen Trassenvarianten wahrscheinlich ist. Berücksichtigt werden die Natura 2000-Gebiete 6.000 m beiderseits der Trassenachse der jeweiligen Varianten. Dabei werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren mit möglicherweise erheblichen beeinträchtigenden Auswirkungen auf die für die Gebietsausweisungen maßgeblichen Vogelarten der VSG bzw. wertgebenden LRT und deren charakteristische Arten der FFH-Gebiete aus Sicht jeder möglichen Trassenvariante relativ zu den im Planungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebieten betrachtet und hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials bewertet.

Eine Natura 2000-Vorprüfung im eigentlichen Sinne findet damit nicht statt. Vielmehr ist diese Unterlage einer eventuellen Natura 2000-Vor- und Vollprüfung vorgeschaltet. Die Verträglichkeitsprüfung selbst wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt und eine entsprechende Unterlage dazu beigefügt.

Für diese Voruntersuchung bei den VSG sind zunächst die als Schutz- und Erhaltungsziele benannten wertgebenden Vogelarten und deren Lebensräume zu berücksichtigen, aber auch alle weiteren im SDB aufgeführten Arten, sofern sie mit signifikanten Vorkommen vertreten sind.

Für die FFH-Gebiete sind die als Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen LRT einschließlich deren charakteristischen Arten sowie die im SDB aufgeführten Anh. II-Arten zu berücksichtigen, sofern sie mit signifikanten Vorkommen vertreten sind.

Managementpläne, aus denen ggfs. weitere Informationen zu den Gebieten zu entnehmen wären, liegen bisher für keines der hier betrachteten Natura 2000-Gebiete offiziell vor.

Neben der unmittelbaren Beeinträchtigung, z. B. durch betriebs- oder baubedingte Wirkungen, sind insbesondere bei den mobilen Tierarten mit größeren Aktionsräumen – z. B. Fledermäuse, Vögel – die möglichen anlagebedingten Wirkungen zu betrachten.

Das betrifft insbesondere das mit einer Freileitung in vermehrt frequentierten Aktionsräumen der gebietsrelevanten Vogelarten verbundene, möglicherweise erhöhte Kollisionsrisiko. Sofern es zu Kollisionen – auch außerhalb der Gebietsabgrenzungen – von Individuen der gebietseigenen Populationen kommt, können damit erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der ortsansässigen lokalen bzw. regionalen und somit ggf. auch den der landesweiten, in seltenen Fällen sogar der nationalen Population dieser Arten verbunden sein. Nach Art. 1, Absatz k) soll jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in signifikantem Maß dazu beitragen (können), Arten nach Anh. II FFH-RL bzw. Art. 4 Abs. 1 und 2 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. einen solchen wiederherzustellen. Aus diesem Grund müssen mögliche Auswirkungen auf die jeweiligen im Gebiet ortsansässigen Individuen der im SDB als wertgebend benannten Vogelarten bzw. charakteristischen Arten der als Erhaltungsziele genannten LRT betrachtet und bewertet werden. Für diese Risikoeinschätzung hinsichtlich eines möglichen populationsrelevanten Individuenverlustes respektive der möglichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der übergeordneten Erhaltungsziele (Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population einer oder mehrerer der wertgebenden Vogelarten) werden die methodische Vorgehensweise und Angaben in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a, b) herangezogen. Im Zuge dieser operationalisierten Bewertungsmethode werden die einzelnen im SDB der VSG aufgeführten Vogelarten bzw. die für die in den SDB genannten LRT charakteristischen Vogelarten aufgrund ihrer vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMG) und des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) beurteilt.

Folgende drei Parameter werden bei der Beurteilung nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) herangezogen:

- Konfliktintensität der geplanten Freileitung nach einer dreistufigen Skala,
- (geringste) Entfernung der geplanten Freileitung in Relation zu den artspezifischen Aktionsräumen der jeweiligen einzelnen relevanten Art des Schutzgebietes,
- möglicherweise betroffene Individuenzahl bzw. die Bedeutung räumlich-funktionaler Beziehungen (Flugkorridore).

Aus der Einstufung der drei Parameter in hoch (3 Punkte), mittel (2 Punkte) oder gering (1 Punkt) ergibt sich entsprechend der Punktsumme das KSR (vgl. Tab. 10-12, S. 37 in BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Abhängig von der vMG der gebietsrelevanten Arten nach den Angaben in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) kann dann beurteilt werden, ob sich durch das Vorhaben eine planungs- bzw. verbotsrelevante Gefährdung für diese Arten – neben möglichen anderen Auswirkungen – unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Kollisionsrisikos ergibt.

Mit Blick auf die mit diesem Vorgehen verbundenen Unsicherheiten (vgl. z. B. JÖDICKE et al. 2021) wird jedoch ergänzend dazu die jeweilige Einzelfallkonstellation, die sich aus den aktuellen Daten zu Vorkommen der einzelnen Arten im Gebiet, den gebietspezifischen Besonderheiten, der das jeweilige Natura 2000-Gebiet umgebenden Landschaft und den Abständen der geplanten Trassenvarianten zu den Gebietskulissen ergibt, abschließend fachgutachterlich verbal-argumentativ eingeordnet und bewertet.

Hinsichtlich der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete nach Anh. II FFH-RL bzw. der für die LRT charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wurden zunächst nur mögliche Beeinträchtigungen der für diese Arten relevanten Habitatstrukturen und Wuchsorte innerhalb der Gebietsabgrenzungen betrachtet. Sofern es sich dabei um Arten handelt, die auch Teillebensräume außerhalb der Gebietskulissen besiedeln (z. B. Laichgewässer – Landlebensräume bei Amphibien, Jagdhabitats bei Fledermäusen) wurden zusätzlich auch diese Habitatstrukturen dahingehend beurteilt, ob sie für die Artenvorkommen im Gebiet elementare Bedeutung haben und ob mögliche Vernetzungsstrukturen bzw. Wanderkorridore betroffen sein können.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

4.1 Vorhabenbeschreibung

Die 380 kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd wird als reine Freileitung geplant. Eine Freileitung besteht aus verschiedenen Komponenten, die entsprechend den technischen Erfordernissen und meteorologischen Bedingungen nach der gültigen Norm DIN EN 50341 dimensioniert werden.

Einen Überblick über die wesentlichen technischen Kenndaten des Vorhabens gibt die folgende Tabelle:

Tabelle 1: Technische Kenndaten des Vorhabens.

Technische Kenndaten	
Elektrotechnische Kenndaten	
Nennbetriebsspannung	380 kV
Anzahl der elektrischen Systeme	durchgängig zwei Systeme mit 380 kV
Stromtragfähigkeit (höchste betriebliche Anlagenauslastung im (n-1)-Fall	bis zu 4.000 A pro 380 kV-System
Stromtragfähigkeit im maximalen Grundlastfall (Normalbetrieb)	ca. 2.520 A pro 380 kV-System

Technische Kenndaten	
Kenndaten der Masten	
Regelgestänge	D-2-D-2018.3 (Donau-Mast) DA-4-DE-2018.1 (Donau-Einebene bei 110 kV-Mitnahme)
Mastkopf	geteilte Erdseilstütze
Masthöhen	ca. 45 – 72 m über Geländeoberkante
Abstand Mastmittelpunkt und seitliche äußere Traversenspitze	15 – 20 m
Kenndaten der Beseilung	
Leiteseile	Viererbündel 565-AL1/72-ST1A
minimale Bodenabstände in der Trassierung	12 m
Erdseile	ein Erdseil Typ 122-AL1/71-ST1A und ein Lichtwellenleiter-Erdseilluftkabel OPGW DSBB 1x48 SMF (122-AL3/61-A20SA-13,4) der Mastspitze
Isolatoren	Doppelabspannkette, V-Kette, Doppel-Hängekette, Hängestützisolator

Die folgende Abbildung zeigt die Lage der möglichen Trassenvarianten in Relation zu den im 6.000 m-Umkreis beiderseits der Trassenachsen vorhandenen Natura 2000-Gebieten. Daraus wird deutlich erkennbar, dass keiner der möglichen Leitungsverläufe eine der Gebietskulissen durchschneidet oder unmittelbar randlich tangiert. Es kommt bei keiner der möglichen Varianten zu unmittelbaren, dauerhaften Flächenbeanspruchungen in den Schutzgebieten durch z. B. Überbauung (Maststandorte), Überspannung (mit entsprechend erforderlichem Schutzstreifen im Bereich von Vegetationsstrukturen am Boden) oder bauzeitlicher Flächenbeanspruchung durch Baustellenzuwegungen oder sonstigen Bauflächen.

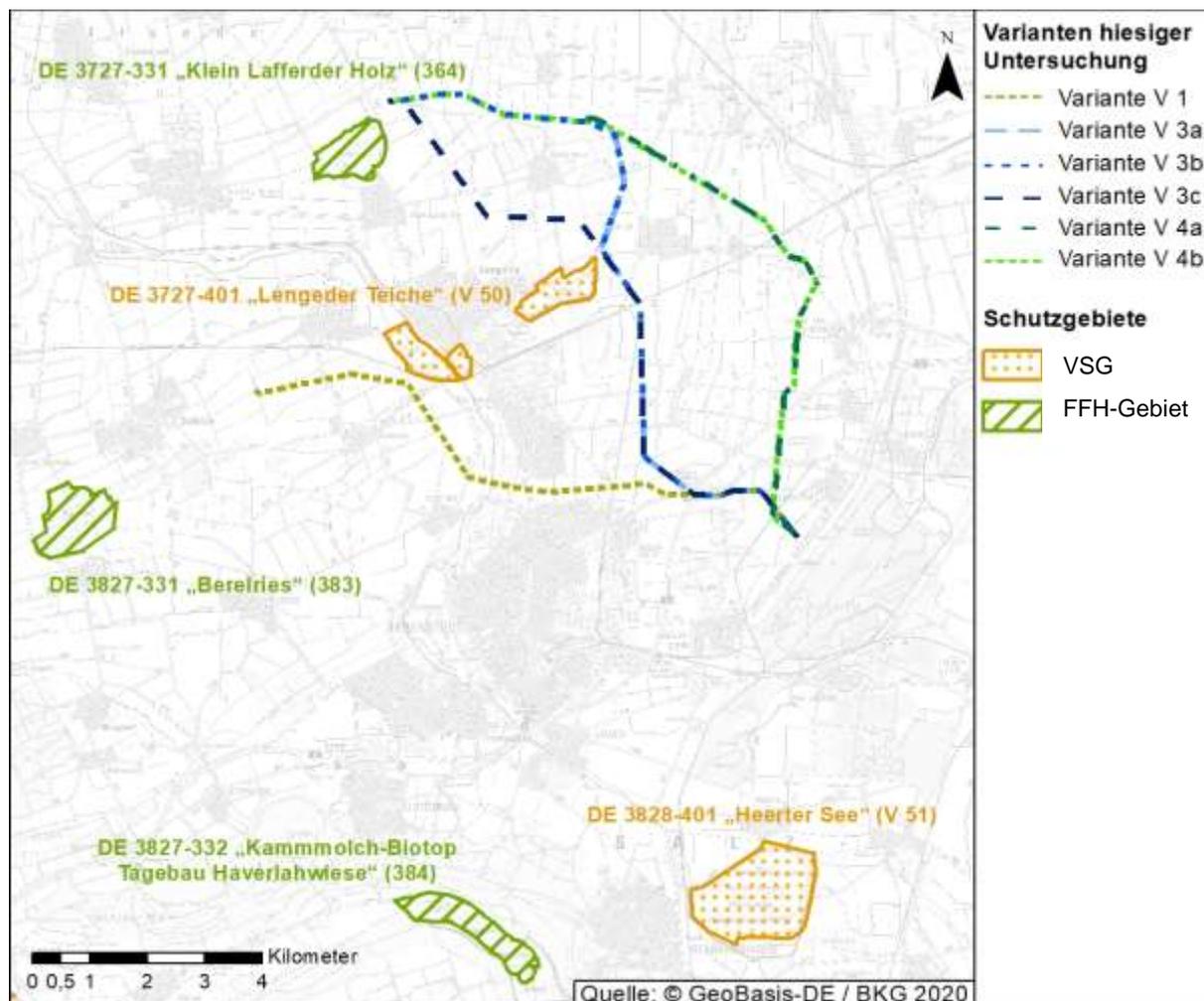


Abbildung 2: Lage der Varianten in Relation zu den Natura 2000-Gebieten.

4.2 Relevante Wirkfaktoren

Nach dem Endbericht zum F+E-Vorhaben zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) ist ein Gesamtkatalog von 36 Wirkfaktoren in neun vorhabenspezifisch möglichen Wirkfaktorenkomplexen zu betrachten. Die i. V. m. diesem Forschungsvorhaben eingerichtete und regelmäßig durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) aktualisierte Datenbank „FFH-VP-Info“ stellt systematische Informationen und Daten zur Bearbeitung von Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Verfügung. U. a. wird dort eine projektspezifische Relevanzeinstufung der im Regelfall zu erwartenden Wirkfaktoren vorgenommen. In der folgenden Tabelle ist diese grundsätzliche projektspezifische Relevanzeinstufung für den im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zugrundeliegenden Projekttyp „Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ nach BfN (2022) zusammengestellt.

Tabelle 2: Wirkfaktorengruppen gem. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und Relevanzeinstufung der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ nach BfN (2022).

Wirkfaktorengruppe nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktor nach BfN (2022)	Relevanz nach BfN (2022)
1 Direkter Flächenentzug/Landschaftsverbrauch	1-1 Überbauung/Versiegelung	2
2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	2
	2-2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	1
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	0
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0
	3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	1
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	1
	3-6 Veränderung anderer standort-, v. a. klimarelevanter Faktoren	1
4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	0
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	1
	5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	2
	5-3 Licht	1
	5-4 Erschütterungen/Vibrationen	1
	5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	0
	6-2 Organische Verbindungen	0
	6-3 Schwermetalle	0

Wirkfaktorengruppe nach LAM-BRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktor nach BfN (2022)	Relevanz nach BfN (2022)
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
	6-5 Salz	0
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen /Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	0
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	1
	7-2 Ionisierende/Radioaktive Strahlung	0
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	1
	8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	1
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	0
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	0
Erläuterungen zur Tabelle: <u>Relevanz nach BfN (2022)</u> 0 = (i. d. R.) nicht relevant; Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp praktisch nicht auf und kann im Regelfall daher für die Beurteilung über das Eintreten von Verbotstatbeständen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten vernachlässigt werden. Durch das in Klammern gesetzte „i. d. R.“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der hier vorgenommenen Einschätzung eine relative Betrachtung zugrunde liegt, da nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Wirkfaktor in besonderen Fällen dennoch auftreten kann. 1 = ggf. relevant; Die Wirkfaktor ist nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung. 2 = regelmäßig relevant; Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp regelmäßig auf, der Faktor ist daher im Regelfall für die Beurteilung über das Eintreten von Verbotstatbeständen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten von Bedeutung. Bei bestimmten Projekttypen bzw. in bestimmten Fällen können die mit dem Wirkfaktor verbundenen Wirkungen auch von besonderer Intensität sein.		

Unter Berücksichtigung der in Tabelle 2 dargestellten Informationen werden im Weiteren die in Tabelle 3 dargestellten Wirkfaktoren für die Wirkfaktorenanalyse berücksichtigt.

Tabelle 3: Wirkfaktoren im Screening nach BfN (2022) (begrifflich angepasst).

Wirkfaktor gem. BfN 2022	Wirkfaktor im Screening nach BfN (2022) (begrifflich angepasst)
1 Direkter Flächenentzug	
1-1 Überbauung/Versiegelung	Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme
2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotoptstrukturen	Temporäre Flächeninanspruchnahme
	Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Wirkfaktor gem. BfN 2022	Wirkfaktor im Screening nach BfN (2022) (begrifflich angepasst)
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse
4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität – anflugbedingtes Kollisionsrisiko
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	
5-1 Akustische Reize (Schall)	Akustische Reize (Schall) – baubedingte Störung
	Akustische Reize (Schall) – betriebsbedingte Störung
5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	Optische Reizauslöser – baubedingte Störung
	Optische Reizauslöser – Kulissenwirkung/Meidung trassennaher Flächen durch Vögel
5-3 Licht	Licht
5-4 Erschütterungen/Vibrationen	Erschütterungen/Vibrationen
7 Strahlung	
7-1 Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder

Im Rahmen einer projektbezogenen Wirkungsbeschreibung wird nachfolgend dargelegt, welche dieser Wirkfaktoren konkret betrachtet werden müssen und welche Wirkweiten zu erwarten sind.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte Wirkfaktoren werden Veränderungen bzw. Auswirkungen bezeichnet, die durch die Bautätigkeit verursacht werden und somit weitestgehend auf die Bauzeit beschränkt sind. Diese Veränderungen wirken nur temporär verändernd auf die Vegetations- und Biotopstrukturen, die entweder nach Bauabschluss im Zuge einer Flächenrekultivierung wiederhergestellt werden oder sich selbständig regenerieren können.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

In der Bauphase werden Flächen für Zuwegungen, Fundamentierungs-, Montage- und Beseitigungsarbeiten temporär beansprucht. Zudem werden Flächen benötigt, auf denen bauzeitlich Schleifgerüste und Schutzgerüste sowie Provisorien errichtet bzw. verankert werden.

Hierfür werden v. a. bestehende Wege für Zufahrten genutzt sowie bereits befestigte oder intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Lage und Abgrenzung der Montageflächen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Lediglich die Teilfläche um den Maststandort zur Errichtung des Fundamentes ist zwingend erforderlich und kann nicht verschoben oder räumlich angepasst werden. Der übrige Bereich der Montageflächen, die z. B. für die Materiallagerung und die Vormontage des Stahlgittermastes benötigt werden, wird bei Vorhandensein von sensiblen Biotoptypen unter Berücksichtigung von arbeitstechnologischen und Sicherheitsanforderungen sowie örtlichen Gegebenheiten räumlich angepasst, so dass möglichst nur solche Biotoptypen und Böden in Anspruch genommen werden, die gegenüber einer temporären Beanspruchung unempfindlich bzw. naturschutzfachlich von geringem Wert und zeitnah wiederherstellbar sind.

Im Bereich von Flächen für Fundamentierungs- und Montagearbeiten sowie von Zufahrten müssen vorhandene Gehölze gefällt und deren Stubben gerodet werden. Bei Schleif- und Schutzgerüsten entstehen Eingriffe in den Boden bzw. die Vegetation durch Aufstandsflächen (vollflächig) und im Bereich der Abankerung (teilflächig). Zudem können je nach Höhe Einkürzungen von Gehölzen im Überspannungsbereich der Schutzgerüste erforderlich sein. Die Herstellung der Zufahrt von dem vorhandenen Wegenetz über Acker, Wiesen, Waldflächen zu den Maststandorten erfolgt über temporären Wegebau.

Als Wirkzone sind die Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste) der neu anzulegenden Masten, die Zuwegungen und Provisorien zu nennen. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebiete findet nicht statt. Aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete zum Vorhaben (Vogelschutzgebiete: Minimum 150 m; FFH-Gebiete: Minimum: 470 m) bzw. dem Fehlen artspezifischer Lebensräume maßgeblicher Arten (z. B. Amphibien) im baubedingt betroffenen Bereich, können baubedingte Lebensraumverluste für die maßgeblichen Vogelarten der VSG bzw. Anh. II-Arten sowie charakteristische Vogelarten von LRT nach Anh. I der FFH-RL für die FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor ist daher nicht weiter zu untersuchen.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Potenziell können durch neu auszuweisende Schutzstreifen innerhalb von bisher geschlossenen Waldbereichen Lebensräume von Tierarten mit geringer Mobilität und enger Bindung an Waldbiotope und –lebensraumtypen zerschnitten werden (potenzielle Verbotstatbestände nach § 33 Abs. 1 BNatSchG). Zuvor genannte Strukturen liegen aber nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens. Folglich kann eine Beeinträchtigung von Habitaten durch Zerschneidung ausgeschlossen werden.

Durch den Baubetrieb, Baustellenverkehr und durch das Ausheben der Baugruben kann es in geringem Umfang temporär zu Fallenwirkungen (inkl. Individuenverlust) bei mobilen, aber flugunfähigen Arten kommen. Die Wirkweite ist abhängig von der artspezifischen Mobilität und der Lage der Funktionsräume. Im Hinblick auf Reptilien bleiben die Wanderleistungen i. d. R. unterhalb von 100 m (u. a. ANDRÄ et al. 2019). Auch für z. B. den Biber oder den Fischotter (GRIMMBERGER 2014) wird im konservativen Ansatz eine Wirkweite von 100 m aufgrund ihrer Raumnutzung angenommen. Zwar kann der Fischotter weite Strecken bei der Suche nach neuen Revieren bzw. Nahrungsgewässern zurücklegen, der tägliche Aktionsraum der Tiere beschränkt sich jedoch auf das direkte Gewässerumfeld. Nach den Angaben in RUNGE et al. (2010) und BfN (2014) liegen die regelmäßigen Wanderleistungen bestimmter Amphibien artspezifisch bei bis zu 1.000 m, sie belaufen sich im Allgemeinen jedoch auf unter 500 m und treten vor allem im Gewässerumfeld auf.

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben können Individuenverluste für alle maßgeblichen Arten der Schutzgebiete durch das geplante Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor ist daher nicht weiter zu untersuchen.

Akustische Reize (Schall) – baubedingte Störung; Optische Reizauslöser – baubedingte Störung; Licht; Erschütterungen/Vibrationen

Baubedingt können Störungen durch temporäre Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen infolge des Betriebs von Baumaschinen und der Durchführung von Bautätigkeiten im Bereich der Baustellen und ggf. der Zuwegungen auftreten. Die Arbeiten an den einzelnen Maststandorten dauern wenige Tage bis einige Wochen jeweils einerseits für Fundamentherstellung und den Mastaufbau, andererseits für die Beseilung von Leitungsabschnitten. Nachlaufend erfolgen u. a. Justierungsarbeiten und die Anbringung von Vogelschutzmarkern. Kurzzeitig können je nach Bauweise des Fundamentes lärmintensive Arbeiten mit hohen Schallpegeln erforderlich sein, letzteres auch beim Fundamentrückbau. Bei diesen Bauarbeiten sind Erschütterungen und Vibrationen im näheren Umfeld der Baugruben möglich. Sichtbeziehungen, die Störungen auslösen können, entstehen durch Einrichtung und Betrieb der Baustellen und Zuwegungen sowie dort insbesondere durch größere Maschinen und Kräne zum Aufbauen der Masten. Während der Bauarbeiten sind Monteure teils in größerer Höhe im Mastgestänge oder im Bereich der Seile tätig.

Baubedingte Störungen und Emissionen können bei empfindlichen Arten (v. a. Vögel, Säuger) einerseits Fluchtverhalten auslösen und so als kurzfristige Wirkung zur Habitat- bzw. Brutplatzaufgabe bzw. zum Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) führen. Im Hinblick auf die Fauna könnten, wegen der Kurzzeitigkeit der Störungen, allenfalls durch Licht- und Geräuschemissionen beim Leitungsbau verursachte Flucht- und Schreckreaktionen relevant werden, insbesondere für Fledermäuse durch Erschütterungen und Vibration auch im

nahen Umfeld von Winterquartieren. Dahingegen treten keine Effekte kontinuierlicher Auswirkungen (Lebensraumentwertung) auf, wie sie bspw. GARNIEL & MIERWALD (2010) für den Straßenverkehr beschrieben haben. Die Reichweite der Störungen und Emissionen ist abhängig von der Empfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber optischen und/oder akustischen Störfaktoren. Zur Einschätzung möglicher Auswirkungen auf relevante Vorkommen der Anhang II-Arten (hier Säuger) wurden die Angaben zu Reviergrößen und (sofern vorhanden) Fluchtdistanzen im Fachinformationssystem FFH-VP-Info auf den Internetseiten des BfN ausgewertet. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf relevante Vogelarten wurden die Angaben zu Fluchtdistanzen in GASSNER et al. (2010) sowie in GARNIEL et al. (2007) berücksichtigt. Für weniger empfindliche bzw. unempfindliche Arten sind entsprechend nur Beeinträchtigungen im Bereich der Irrelevanz zu erwarten.

Die Schutzgebietskulissen werden davon gar nicht oder kaum erreicht, weil der Abstand fast aller Baufelder jeder der Trassenvarianten zu den Gebietskulissen die maximalen Wirkweiten möglicher baubedingter Störungen (artspezifisch) deutlich überschreitet.

Die Trassenvariante V1 nähert sich nur an einem Punkt der Gebietskulisse des VSG „Lenge-der Teiche“ an dessen Westseite auf minimal 225 m an. Die Varianten V3a, V3b und V3c nähern sich diesem Gebiet auf der Ostseite nur an einem Punkt bis auf 150 m an. Weiterhin erreichen die Varianten V3b und V3c sowie V4b ihren Endpunkt bei ca. 430 m Abstand zur Kulisse des FFH-Gebietes „Klein Lafferder Holz“.

Optische Auswirkungen durch Licht sind nahezu ausgeschlossen, weil die Arbeiten ganz überwiegend nur bei Tageslicht erfolgen und keine regelmäßigen, andauernden Arbeiten unter Licht geplant sind.

Insgesamt gesehen sind baubedingte Auswirkungen auf die im Umfeld der Trassenvarianten gelegenen NATURA 2000-Gebiete sowohl aufgrund der Entfernungen der Baufelder zu den äußeren Gebietsgrenzen als auch der kurzen Zeitdauer der baubedingt auftretenden Auswirkungen im weiteren Umfeld der Baustellen hier nicht weiter betrachtungsrelevant.

Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse

Durch temporäre Baustellenflächen und Zufahrtswege sowie Schutz- und Schleifgerüste in Ufernähe kann es zu Auswirkungen an Oberflächengewässern einschließlich ihrer Randstreifen kommen, z. B. durch Beschädigung der Uferstruktur. Um dies zu verhindern, werden die direkte Uferböschung und ein Randstreifen von 3 m vom Bau ausgespart werden. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Böschung bzw. das Ufer mit einem Geogitter und/oder einer mindestens 4 mm dicken PE-Folie auf einer Länge von mindestens 5 m ausgelegt.

Wenige Bereiche erfordern eine partielle Verrohrung kleiner Fließgewässer auf kurzer Strecke zur Überführung des Gewässers. Da von der Maßnahme nur sehr kleine Fließgewässer mit

temporärer Wasserführung betroffen sind, der Durchfluss gewährleistet wird und die Vorhabenwirkung nur kurzfristig anhält, ist eine Beeinträchtigung von Gewässerarten durch trennende Wirkung nicht zu erwarten.

Ist eine Freihaltung der Baugruben für die Mastfundamente von Grund- und Niederschlagswasser erforderlich, kann eine temporäre Entwässerung in den nächstgelegenen Vorfluter/Graben notwendig werden. Das geförderte Wasser wird bei einer Belastung mit Eisen, Nährstoffen und Schwermetallen sowie sauerstoffarmen Grundwasser vor der Einleitung gereinigt. Auswirkungen auf diesbezüglich empfindliche Tiere und Pflanzen können entsprechend ausgeschlossen werden.

Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich auf einen Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird im Umfeld der Arbeitsflächen wieder eingeleitet (Verrieselung oder Einleitung in Gräben). Aufgrund der kleinräumigen (die Wasserhaltung in Baugruben führt – in Abhängigkeit der erforderlichen Tiefe – zu einem kreisförmigen Absenktrichter mit einem Radius von i. d. R. < 100 m; - vgl. z. B. HÖLTING & COLDEWEY 2013; GENSKE 2014; PRINZ & STRAUß 2011) und zeitlich befristeten Auswirkung auf den mengenmäßigen Zustand des gesamten Grundwasserkörpers wird das Grundwasserdargebot nicht überstiegen. Die ursprünglichen Grundwasserstände werden sich nach Abschluss der Gründungsarbeiten kurzfristig wieder einstellen, sodass dauerhafte Änderungen des Grundwasserstandes durch dieses Vorhaben auch insoweit ausgeschlossen werden können.

Die o. g. Auswirkungen entfalten im vorliegenden Vorhaben aufgrund der Entfernungen keine Relevanz für die wertgebenden Arten der hier vorhandenen Natura 2000-Gebiete – hier Vögel, Fledermäuse und Amphibien (vgl. Kap. 5).

4.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Veränderungen sind i. d. R. permanent und bleiben im jeweiligen Naturraum bis auf Weiteres (mindestens solange die Anlage besteht) dauerhaft erhalten.

Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch den Bau eines Mastes kommt es zu einem Verlust von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Mastaufstandsflächen. Aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete zum Vorhaben (Minimum 150 m) können anlagebedingte Lebensraumverluste für die maßgeblichen Vogelarten der VSG bzw. Anh. II-Arten sowie charakteristische Vogelarten von LRT nach Anh. I der FFH-RL für die FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor ist daher nicht weiter zu untersuchen.

Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Zu den Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen zählt u. a. die dauerhafte Beanspruchung/Beeinträchtigung von Gehölz- und Waldbeständen, welche durch die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen erforderlich wird.

Aufgrund der Höhe der geplanten Systeme und des überwiegenden Verlaufs der Leitung in der offenen Feldflur wird es nur in wenigen Bereichen zu einem Gehölzrückschnitt kommen. Dieser muss im Betrieb an einzelnen Stellen durchgeführt werden.

Als Wirkzone wird der Schutzstreifen abgegrenzt. Aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete zum Vorhaben (Minimum 150 m) können direkte Eingriffe in wertgebende LRT Lebensraumverluste für die maßgeblichen Tierarten der VSG bzw. Anh. II-Arten sowie charakteristische Vogelarten von LRT nach Anh. I der FFH-RL für die FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor ist daher nicht weiter zu untersuchen.

Optische Reizauslöser – Kulissenwirkung/Meidung trassennaher Flächen durch Vögel

Viele Offenlandbrüter meiden darüber hinaus bei der Brutplatzwahl die Umgebung vertikaler Strukturen, wodurch die Umgebung der Freileitung als potenzielles Bruthabitat entwertet wird. Die Entfernung, bis zu welcher Meideeffekte der Leitung bzw. der Umgebung der Masten auftreten, ist artspezifisch unterschiedlich, reicht jedoch nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht über 100 m hinaus (ALTEMÜLLER & REICH 1997). Aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete zum Vorhaben (Minimum 150 m) können anlagebedingte Lebensraumentwertungen für die maßgeblichen Vogelarten der VSG bzw. Anh. II-Arten sowie charakteristische Vogelarten von LRT nach Anh. I der FFH-RL für die FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor ist daher nicht weiter zu untersuchen.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität – anflugbedingtes Kollisionsrisiko

Ein wesentlicher Aspekt im Zusammenhang mit der Zerschneidungswirkung ist das für manche Vogelarten anlagebedingt entstehende Kollisionsrisiko, insbesondere mit den Erdseilen der Freileitung. Hochspannungsfreileitungen stellen für unterschiedliche Vogelarten in deren Aktionsräumen ein Hindernis dar, mit dem ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision verbunden ist. Dieses Risiko besteht insbesondere in den Bereichen, die von diesen „freileitungssensiblen“ Vogelarten vermehrt durchflogen oder z. B. zur Nahrungssuche oder als Rastgebiet aufgesucht werden. Sofern die geplante Trasse solche Flugkorridore oder regelmäßig genutzte Rast- oder Nahrungsgebiete quert oder überspannt, entsteht ein ggf. signifikant erhöhtes Kollisions- bzw. damit verbundenes Tötungsrisiko. Somit kommt es zu einer Beeinträchtigung des Aktionsraumes der Arten insbesondere mit größeren Aktionsräumen, so dass es zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann. Für Vogelarten

mit einem mittleren, hohen oder sehr hohen Kollisionsrisiko an Freileitungen werden definierte Mindestradien für deren Aktionsräume um ihre zentralen Lebensstätten (Brutplätze, Rast- oder Nahrungsflächen) angenommen, innerhalb derer es bei bestimmten Konstellationen zu einer über das „normale“ Lebensrisiko hinausgehenden Steigerung des Tötungsrisikos durch Leitungsanflug kommen kann (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Als Wirkzone wird anlagebedingt ein Radius von maximal 6.000 m abgegrenzt, hierbei erfolgt jedoch eine art- bzw. gildenspezifische Abgrenzung der Wirkzone, die für die meisten betroffenen Arten unterhalb von 6.000 m liegt.

Für andere flugaktive Tierarten sind Kollisionen mit den Leiterseilen nicht bekannt und können daher von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Fledermäuse, für die aufgrund ihrer Ultraschallortung im Regelfall Kollisionen mit Freileitungen keine Gefahr darstellen.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen diejenigen Auswirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung und die damit einhergehenden dauerhaften Emissionen verursacht werden.

Akustische Reize (Schall) – betriebsbedingte Störung

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartungsarbeiten und Koronaentladung) treten bei Höchstspannungsfreileitungen nur sporadisch und kurzzeitig, z. B. bei besonderer Wetterlage oder ggf. notwendiger Schneisenfreihaltung auf. Gem. der Datenbank des FFH-VP-Info (BFN 2022) wird der Wirkfaktor mit „1“ eingestuft, also „nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung“. Aus der vorliegenden Literatur zum Thema Schall und Auswirkungen auf Vögel und Säugetiere ergeben sich keine Hinweise auf relevante Auswirkungen durch Korona-Geräusche. Zum Korona-Effekt führen RUß & SAILER (2017) aus, dass die durch diesen Effekt auftretenden Geräusche für Tierarten die Signifikanzschwelle zur Beeinträchtigung nicht erreichen. Somit sind sie auch in Bezug auf den Gebietsschutz als nicht relevant einzustufen. Betriebsbedingte Störungen sind somit als vernachlässigbar anzusehen, da sie keine Relevanz hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entfalten.

Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder

Die von der Leitung emittierte elektromagnetische Strahlung liegt unter den Grenzwerten für Menschen. Auch für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretende elektromagnetische Strahlung (SILNY 1997).

4.2.4 Fazit der Wirkfaktorenanalyse

Gem. den Ausführungen der Wirkfaktorenanalyse werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend die vorhabenbezogenen, betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren und Wirkweiten dargestellt.

Tabelle 4: Wirkfaktoren mit projektspezifischer Betrachtungsrelevanz im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete.

Wirkfaktor gem. BfN 2022	Wirkfaktor im Screening nach BfN (2022) (begrifflich angepasst)	Bau	Anlage	Betrieb	Wirkzone und -weite
1 Direkter Flächenentzug					
1-1 Überbauung/Versiegelung	Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Sämtliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden			
2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung					
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	Temporäre Flächeninanspruchnahme	Sämtliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden			
	Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen	Sämtliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden			
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren					
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Die Auswirkungen lassen sich unter dem Wirkfaktor „2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ behandeln.			
3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können ausgeschlossen werden.			
4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust					
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Sämtliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor für alle maßgeblichen Arten der im Umfeld der Trassenvarianten vorhandenen NATURA 2000-Gebiete (Vögel, Fledermäuse, Amphibien), können aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden			

Wirkfaktor gem. BfN 2022	Wirkfaktor im Screening nach BfN (2022) (begrifflich angepasst)	Bau	Anlage	Betrieb	Wirkzone und -weite
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität – anflugbedingtes Kollisionsrisiko		x		abhängig vom artspezifischen Aktionsraum (aufgrund des maßgeblichen Artenspektrums der hier betrachteten Natura 2000-Gebiete) bis zu 6.000 m
5 Nichtstoffliche Einwirkungen					
5-1 Akustische Reize (Schall)	Akustische Reize (Schall) – baubedingte Störung	Sämtliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden			
	Akustische Reize (Schall) – betriebsbedingte Störung	Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können ausgeschlossen werden.			
5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	Optische Reizauslöser – baubedingte Störung	Sämtliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden			
	Optische Reizauslöser – Kulissenwirkung/Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Sämtliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden			
5-3 Licht	Licht	Sämtliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden			
5-4 Erschütterungen/Vibrationen	Erschütterungen/Vibrationen	Sämtliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden			
7 Strahlung					
7-1 Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können ausgeschlossen werden.			

5 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE UND DEREN ERHALTUNGSZIELE

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der im Planungsraum des Variantenvergleiches vorhandenen Natura 2000-Gebiete aufgeführt.

5.1 Allgemein

Die Erhaltungsziele in den jeweiligen Natura 2000-Gebieten leiten sich aus den wertbestimmenden Vogelarten, allen weiteren mit signifikanten Vorkommen im SDB aufgeführten Vogelarten, maßgeblichen natürlichen LRT und/oder maßgeblichen Anh. II-Arten ab und beziehen sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser LRT, der in Anh. II der Richtlinie 92/43/ EWG oder in Anh. I und in Art. 4 Abs. 2 der VSchRL aufgeführten Arten (sowie deren Lebensräume). Sie alle stellen den jeweiligen gebietsbezogenen Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit eines Projektes dar.

5.2 Vogelschutzgebiet DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50)

5.2.1 Gebietsbeschreibung

Das VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ liegt im Südwesten des Landkreises Peine und besteht aus zwei Teilflächen am südwestlichen bzw. südöstlichen Ortsrand von Lengede.

Das Gebiet umfasst den naturnahen Teil der Klärteiche und Abraumhalden der im Jahr 1979 stillgelegten ehemaligen Erzgrube Lengede-Broistedt. In der südwestlichen Teilfläche sind zwei ehemalige Absetzteiche und eine bewaldete Abraumhalde auf einer Fläche von insgesamt ca. 75 ha vorhanden. Die südöstliche Teilfläche mit mehreren alten Klärteichen erreicht eine Fläche von 70 ha. Die beiden Teilflächen sind durch einen ca. einen Kilometer langen Bereich mit weiteren Teichen verbunden, der aber nicht in der Schutzgebietskulisse liegt.

Die Dämme der Klärteiche sind überwiegend mit Gehölzen, teilweise bereits älteren Beständen, bewachsen. Die Teiche werden nur aus Niederschlägen gespeist, sodass die Wasserstände in trockenen Jahren im Sommerhalbjahr stark sinken.

In beiden Teilgebieten weisen die Teiche stellenweise ausgedehnte Röhrichzonen auf, die in Verlandungszonen und angrenzende trockene Schilfröhrichte und weitere trockene, teils aufgeschüttete Flächen übergehen, auf denen sich stellenweise Pionierwälder entwickeln. In dem östlichen Teilgebiet befinden sich die größten Wasserflächen mit schmalen bis stellenweise sehr dichten Röhrichsäumen. Daneben finden sich großflächige Schilfröhrichte und abschnittsweise auch Land-Reitgrasbestände.

Ein Managementplan liegt für das Gebiet bisher nicht vor.

Das Gebiet ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen und rechtlich gesichert (Amtsbl. Reg.-Bez. Braunschweig Nr. 12 v. 15.06.82 S 1259 B, 1982; REGIERUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG 1982). Im Schutzzweck sind nur allgemeine Angaben zu den Röhrlichzonen als Brut- und Rastgebiet für Vogelarten enthalten. Eine Anpassung der Verordnung hinsichtlich der Erhaltungsziele des VSG ist bisher nicht erfolgt.

5.2.2 Erhaltungsziele

Folgende allgemeine Erhaltungsziele sind für das Gebiet benannt (NLWKN 2006, unveröff.):

- Schutz und Entwicklung der ehemaligen Klärteiche einer Erzgrube als Verbund störungs- und nutzungsfreier Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und ausgedehnten Flachwasser- und Verlandungszonen als Rastgebiet für an Flachwasserzonen gebundene Entenarten, insbesondere der Löffelente.
- Schutz und Entwicklung großflächiger, störungs- und nutzungsfreier Schilfröhrichte mit hohem Altschilfanteil sowie Übergängen zu Feucht-/Weidengebüschen mit entsprechend hohen Wasserständen als Brutgebiet für Vogelgemeinschaften der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere der Rohrdommel.
- Schutz und Entwicklung eines ausreichend guten Wasserstands und günstiger Wasserqualität.
- Schutz und Entwicklung unterholzreicher Laub- und Mischwälder.
- Schutz und Entwicklung störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der wertbestimmenden Arten zur Sicherung und Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen.

Für das VSG „Lengeder Teiche“ sind im SDB insgesamt 25 Vogelarten mit signifikanten Vorkommen aufgeführt (vgl. SDB im Anhang).

Sieben dieser Arten werden als „wertbestimmend“, d. h. mit hervorgehobener Bedeutung für die Identifizierung dieses Gebietes als VSG benannt. Dies sind:

Rohrdommel, Rohrweihe, Nachtigall, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher und Löffelente.

Bedeutsam sind die Lengeder Teiche u. a. als Lebensraum der Rohrdommel, die noch zu Beginn der 2000er Jahre hier gebrütet hat (entn. aus PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019). Alle anderen wertbestimmenden Arten – außer der Löffelente – brüten ebenfalls im Gebiet. Die Löffelente ist mit großen Rastbeständen im Winterhalbjahr im Gebiet vertreten.

Für diese sieben wertbestimmenden Vogelarten sind folgende Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet Lengeder Teiche nach NLWKN (2006) benannt:

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) – als Brutvogel wertbestimmend

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art (NLWKN 2011a).

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvogelpopulation im Gebiet Lengeder Teiche:

- Erhaltung und Förderung von Stillgewässern guter Wasserqualität,
- Erhaltung und Förderung großflächiger, naturnaher, strukturreicher Verlandungszonen mit ausgedehnten Schilfröhrichten und hohem Altschilfanteil,
- Erhaltung und Förderung störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,
- Förderung der Fischpopulationen („Fischschongebiete“).

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art (NLWKN 2011b).

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvogelpopulation im Gebiet Lengeder Teiche:

- Erhalt und Förderung großflächiger, naturnaher Verlandungszonen mit ausgedehnten Schilfröhrichten und hohem Altschilfanteil,
- Erhaltung und Sicherung angrenzender, offener, störungsarmer landwirtschaftlicher Flächen,
- Erhaltung und Sicherung störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate.

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) – als Brutvogel wertbestimmend

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel im Gebiet Lengeder Teiche:

- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Ufer- und Röhrichtvegetation und Kleingewässern,
- Renaturierung von Fließgewässern (inkl. der Altarme),
- Erhaltung und Förderung störungsfreier offener Wasserflächen guter Wasserqualität,

- Erhaltung und Sicherung flächiger, störungs- und nutzungsfreier Verlandungszonen sowie reich strukturierter Ufersäume aus Schilfröhricht und Feuchtgebüschens insbesondere zur Brut und Aufzucht der Jungvögel,
- Erhalt von ungestörten Brutplätzen an geeigneten Gewässern,
- Minimierung der Störungen am Brutplatz.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel im Gebiet Lengeder Teiche:

- Erhaltung und Förderung störungsfreier Ruf-, Brut- und Aufzuchthabitate durch Sicherung großflächiger, ungestörter Schilfröhrichte und Seggenrieder,
- Erhaltung und Sicherung eines gleichmäßig, bis ca. 20 cm hohen Wasserstandes in den Röhrichten und Riedern insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) – als Brutvogel wertbestimmend

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel im Gebiet Lengeder Teiche:

- Erhaltung und Förderung der großflächigen Verlandungszonen mit Weiden- und anderen Feuchtgebüschens einschließlich offener Bodenstellen und angrenzender unterholzreicher Laub- und Mischwälder,
- Erhalt und Förderung naturnaher Randstrukturen an den Teichen (strukturreiche Gebüsche mit teilweise offenen Bodenbereichen und strukturreiche Staudensäume).

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – als Brutvogel wertbestimmend

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel im Gebiet Lengeder Teiche:

- Erhaltung und Förderung ausgedehnter, störungsfreier Schilfröhrichtbestände als Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitat,
- Erhaltung und Förderung einer guten Wasserqualität.

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend

Bezogen auf die Gastvögel allgemein:

Ziel ist die Wahrung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art (NLWKN 2011c).

Bezogen auf die Lebensräume der Gastvögel im Gebiet Lengeder Teiche:

- Erhaltung und Förderung störungs- und nutzungsfreier, nährstoffreicher ausgedehnter Flachwasserzonen als Nahrungs- und Rasthabitat,
- Erhaltung und Förderung einer guten Wasserqualität.

5.2.3 Weitere im SDB aufgeführte Vogelarten

Neben den wertgebenden Arten und den für sie relevanten Erhaltungszielen werden zahlreiche weitere Arten im SDB aufgeführt, die dem Gebiet zusätzliche naturschutzfachliche Bedeutung verleihen. Viele dieser Arten profitieren auch von den Erhaltungszielen der wertgebenden Arten, so dass auch diese „Begleitfauna“ bei Umsetzung bzw. Erhalt der Erhaltungsziele ebenfalls geschützt und/oder gefördert wird.

Graureiher (*Ardea cinerea*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Spießente (*Anas acuta*), Tafelente (*Aythya ferina*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*).

5.2.4 Aktuelle Bestandsdaten zu den laut SDB im Gebiet vorkommenden Arten

Von den oben aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten, die für die Auswahl dieses Gebietes ausschlaggebend sind und den vorstehenden weiteren Arten, die im SDB aufgeführt sind, wurden im Zuge des letzten Gebietsmonitorings die folgenden Bestände festgestellt. (Diese Angaben zu Beständen und dem Erhaltungszustand der Artenvorkommen sind einer aktuellen Brutvogelerfassung (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019) entnommen.)

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 VSchRL (Anh. I):

Rohrdommel, Rohrweihe

- Im Jahr 2019 wurde die Rohrdommel im Gebiet nicht nachgewiesen.
- Die Rohrweihe wurde 2019 im Gebiet mit einem Brutpaar nachgewiesen.

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL:

Teichrohrsänger, Nachtigall, Löffelente, Zwergtaucher und Wasserralle

- Vom Teichrohrsänger wurden im Jahr 2019 insgesamt 33 Brutpaare festgestellt.
- Die Nachtigall wurde mit drei Brutpaaren nachgewiesen.
- Von der Löffelente wurden 2019 ein Brutpaar und elf im Gebiet rastende Individuen erfasst.
- Der Zwergtaucher war 2019 mit fünf Brutpaaren im Gebiet vertreten.
- Die Wasserralle hatte 2019 im Gebiet insgesamt sieben Brutreviere besetzt.

Brutbestände im Jahr 2019 der weiteren Vogelarten, die im SDB aufgeführt sind:

(Die Angabe „0“ zu Brutrevieren bedeutet, dass die Art zwar nachgewiesen wurde (Brutzeitfeststellung), aber kein Brutreviernachweis vorliegt. Wenn die Art 2019 gar nicht festgestellt wurde, ist ein Strich angegeben.)

Arten nach Anh. I VSchRL: Rotmilan (0), Eisvogel (--).

Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL: Graureiher (0), Haubentaucher (2), Höckerschwan (1), Graugans (6), Schnatterente (1), Krickente (2), Stockente (5), Knäkente (--), Reiherente (1), Tafelente (--), Blässhuhn (12), Lachmöwe (0), Pirol (--), Fischadler (0).

Zu den beiden im SDB aufgeführten Arten Spießente (Zugvogelart) und Singschwan (Anh. I) werden im zuletzt vorliegenden Monitoringbericht (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019) keine Angaben gemacht.

Weitere, nicht im SDB aufgeführte Arten:

Darüber hinaus wurden im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung zum Gebietsmonitoring 2019 folgende (nicht im SDB aufgeführte) Arten nach Anh. I und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL im Gebiet festgestellt: Tüpfelsumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Kranich, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Schwarzspecht, Schwarzmilan.

5.3 Vogelschutzgebiet DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51)

5.3.1 Gebietsbeschreibung

Das VSG befindet sich im Gebiet der Stadt Salzgitter zwischen den Stadtteilen Gebhardshagen, Heerte und Lobmachersen im Naturraum Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde und wird von dem Naturschutzgebiet „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“ vollständig abgedeckt. Der Heerter See wurde in den 1950er Jahren als Klärteich der ehemaligen Eisenerzaufbereitungsanlage des Salzgitter-Stahlwerkes angelegt, heute wird der See durch Oberflächenwasser und durch den Schlammwassergraben, der im Südwesten in den See geleitet wird, gespeist. Bei hohen Wasserständen entwässert der Heerter See seinerseits mittels eines Überlaufs am Nordufer in die benachbarte Fuhse. Der See besteht aus zwei durch einen flachen Wall voneinander getrennten Wasserkörpern, die durch einen flachen und schmalen Durchbruch in dem Wall miteinander verbunden sind.

Der Heerter See wird, außer auf seiner Südseite, von einem teils hohen Damm umgeben, auf dem ein Rundweg verläuft. Die Hänge des Dammes sind nahezu vollständig von jungen bis mittelalten Gehölzen bestockt, an die sich zur Seeseite hin direkt ein Schilfröhricht anschließt, das den gesamten See umgibt. Die Röhrichte im Gebiet weisen meistens nur eine Breite von 10 bis 20 m auf, nur an den Süd- und Westufern sind flächige, teils 150 m breite Röhrichte ausgeprägt. Der Wasserkörper des Sees selbst ist weitgehend frei von Unter- und Überwasservegetation. Die flächigen Röhrichte werden von einem Netz aus Jagdschneisen durchzogen, in denen das Schilf jährlich gemäht wird. Aufgrund der hohen Anzahl von im Gebiet vorhandenen Beutegreifern wie Waschbär, Fuchs und Marderhund und der damit einhergehenden Störung der Vogelbestände werden diese im Gebiet ganzjährig bejagt.

Im Süden des Sees befinden sich Reste eines alten geschlossenen Hochwaldbestandes („Heerter Strauchholz“) aus Eichen, Hain- und Rotbuchen, der sich außerhalb des Gebietes nach Südosten fortsetzt.

5.3.2 Erhaltungsziele

Der Heerter See zeichnet sich insbesondere als Brutgebiet von die Röhrichtzonen bewohnenden Wasser- (Rallen, Taucher) und Singvögeln (Rohrsänger) und durch teilweise hohe Rastbestände von verschiedenen Wasservögeln (Enten, Gänse, Rallen, Möwen) sowie als Nahrungsgebiet u. a. des Fischadlers aus.

Für das VSG „Heerter See“ sind im SDB insgesamt 34 Vogelarten mit signifikanten Vorkommen aufgeführt (vgl. SDB im Anhang).

Zehn dieser Arten werden als „wertbestimmend“, d. h. mit hervorgehobener Bedeutung für die Identifizierung dieses Gebietes als VSG benannt. Dies sind:

Fischadler, Schwarzmilan, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger, Wasserralle, Rothalstaucher, Lachmöwe, Silbermöwe.

Für die zehn wertbestimmenden Vogelarten sind folgende, auf die Lebensräume der Brutvögel bezogen Erhaltungsziele in der aktuellen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“ in der Stadt Salzgitter vom 03.04.2017 (STADT SALZGITTER 2020) für das VSG im Naturschutzgebiet genannt:

Die Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes im VSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der wertbestimmenden Anh. I-Arten (Art. 4 Abs. 1 VSchRL) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

a. Rohrdommel:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Röhrichte und Gewässerränder, insbesondere Schutz und Förderung großflächiger, unzerschnittener, buchtenreicher, wasserdurchfluteter Schilfbestände mit hohem Altschilfanteil,
- Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes (insbesondere Wasserinsekten, Würmer, Krebstiere),
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,
- Bereitstellung störungsarmer Nahrungs- und Ruheräume,

b. Schwarzmilan:

- Sicherung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von Laubaltholzbeständen und kleineren Gehölzgruppen (v. a. Eiche, Buche, Pappel) mit reich strukturiertem Umland,
- Erhaltung des Sees als Nahrungsgewässer,
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,

c. Fischadler:

- Erhaltung des Sees als ungestörtes Nahrungsgewässer mit möglichst beruhigten Flachwasserzonen,
- Erhaltung von Altholzbeständen mit einzelnen starken, den übrigen Baumbestand überragenden Überhältern im Umfeld des Sees,
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,

d. Trauerseeschwalbe:

- Erhaltung der offenen Seefläche als Rast- und Durchzugshabitat,
- Sicherung störungsfreier Nahrungsplätze,

- Erhaltung ausgeprägter Verlandungszonen,
2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VSchRL) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
- a. Rothalstaucher:
- Erhaltung der offenen Wasserfläche i. V. m. breiten Flachuferzonen mit einer gut ausgebildeten Röhrichtvegetation,
 - Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes (große Wirbellose und kleine Wirbeltiere),
 - Erhaltung ungestörter Brutplätze und Nahrungshabitate,
- b. Wasserralle:
- Erhaltung von großflächigen Röhrichten mit oberflächennahem Wasserstand,
 - Erhaltung auch von kleineren Röhrichten, z. B. in Weiden-Erlen-Gebüsch,
 - Schutz der Brut- und Rufplätze vor Störungen,
- c. Teichrohrsänger und Drosselrohrsänger:
- Erhaltung ausgedehnter Röhrichtbestände (v. a. Schilf) mit großflächigen, buchtenreichen Verlandungszonen und wasserdurchfluteten vitalen Röhrichten, mit hohen Wasser-Röhricht-Grenzlinienanteilen,
 - Schutz der Bruthabitate vor Störungen,
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Spinnen, Schnecken, Libellen, Käfer),
- d. Lachmöwe:
- Erhaltung eines ungestörten Sees als Rast- und Schlafgewässer,
 - Erhaltung von Flachwasser- und Schlammzonen,
- e. Silbermöwe:
- Erhaltung der offenen Seefläche als ungestörtes Rasthabitat und als Schlafgewässer.

Darüber hinaus werden in der Schutzgebietsverordnung (STADT SALZGITTER 2020) noch die folgenden weiteren Arten unter den Erhaltungszielen aufgeführt (nicht im SDB enthalten): Grünspecht, Hohltaube, Bartmeise, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel (als Brutvögel); Seeadler, Rothalstaucher (als Gastvögel).

5.3.3 Weitere im SDB aufgeführte Vogelarten

Neben den wertbestimmenden Arten und den für sie relevanten Erhaltungszielen werden zahlreiche weitere Arten im SDB aufgeführt, die dem Gebiet zusätzliche naturschutzfachliche Bedeutung verleihen. Viele dieser Arten profitieren auch von den Erhaltungszielen der zuvor genannten wertbestimmenden Arten, so dass auch diese „Begleitfauna“ bei Umsetzung bzw. Sicherung der Erhaltungsziele ebenfalls geschützt und/oder gefördert wird:

Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kranich (*Grus grus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Spießente (*Anas acuta*), Pfeifente (*Anas penelope*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*).

5.3.4 Aktuelle Bestandsdaten zu den laut SDB im Gebiet vorkommenden Arten

Von den oben aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten, die für die Auswahl dieses Gebietes ausschlaggebend sind und den vorstehenden weiteren Arten, die im SDB aufgeführt sind, wurden im Zuge des letzten Gebietsmonitorings 2019 die folgenden Bestände festgestellt. Die Angaben zu Beständen und dem Erhaltungszustand der Artenvorkommen sind einer aktuellen Brutvogelerfassung (BIODATA GBR 2019) entnommen).

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 VSchRL (Anh. I):

Rohrdommel, Schwarzmilan, Fischadler, Trauerseeschwalbe

- Im Jahr 2019 wurde die Rohrdommel im Gebiet nicht nachgewiesen. Ein letzter Nachweis der Art im Gebiet (nur Wintergast, Durchzügler) stammt aus dem Jahr 2006.
- Der Schwarzmilan wurde 2019 mit einem Brutvorkommen im Gebiet festgestellt.
- Der Fischadler wurde 2019 nur sporadisch als Nahrungsgast bzw. auf dem Durchzug im Gebiet gesichtet.
- Zu der Trauerseeschwalbe werden in dem Monitoringbericht 2019 keine Angaben gemacht. Nach SDB wurden in dem Gebiet 27 Individuen (1994!) während der Zugzeit festgestellt.

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL:

Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger, Silbermöwe, Lachmöwe, Rothalstaucher, Wasserralle

- Der Drosselrohrsänger wurde mit vier Brutrevieren im Gebiet nachgewiesen.
- Von dem Teichrohrsänger wurden mindestens 70 Brutreviere festgestellt.
- Die Wasserralle war mit 20 besetzten Brutrevieren im Gebiet vertreten.
- Der Rothalstaucher trat 2019 im Gebiet nur vereinzelt als Durchzügler auf.
- Zu Silber- und Lachmöwen werden in dem Monitoringbericht 2019 keine Angaben gemacht. Nach SDB rasten in dem Gebiet bis zu 2.500 Silbermöwen und 5.000 Lachmöwen während der Zugzeit.

Brutbestände im Jahr 2019 der weiteren Vogelarten, die im SDB aufgeführt sind:

Zu jeder Art ist die Anzahl der festgestellten Brutreviere angegeben.

(Die Angabe „0“ zu Brutrevieren bedeutet, dass die Art zwar nachgewiesen wurde (Brutzeitfeststellung), aber kein Brutreviernachweis vorliegt. Wenn die Art 2019 gar nicht festgestellt wurde, ist ein Strich angegeben.)

Arten nach Anh. I VSchRL: Rotmilan (1), Rohrweihe (2), Kranich (0), Schwarzspecht (1), Grauspecht (2).

Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL: Haubentaucher (10), Höckerschwan (1), Graugans (30), Löffelente (0), Krickente (0), Blässhuhn (1).

Zu den im SDB aufgeführten Zugvogelarten Kormoran, Graureiher, Spießente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Saatgans, Gänsesäger, Grünschenkel und Kiebitz werden im zuletzt vorliegenden Monitoringbericht (BIODATA GBR 2019) keine Angaben gemacht.

Weitere, nicht im SDB aufgeführte Arten:

Darüber hinaus wurden im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung 2019 folgende (nicht im SDB aufgeführte) Arten nach Anh. I und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL im Gebiet festgestellt (Angabe zum Brutbestand s.o.):

Eisvogel (0), Wespenbussard (1), Tüpfelsumpfhuhn (1), Uhu (0), Mittelspecht (3), Blaukehlchen (10), Neuntöter (9), Zwergtaucher (3), Flussregenpfeifer (1), Waldohreule (1), Kuckuck (2), Kleinspecht (1), Wendehals (1), Baumpieper (5), Feldschwirl (18), Rohrschwirl (12), Schilfrohrsänger (4), Grauschnäpper (1), Pirol (3), Bartmeise (11), Beutelmeise (2), Star (3), Bluthänfling (3).

Weitere Arten, die nur in der aktuellen Schutzgebietsverordnung (s. o) hinsichtlich des Erhaltungsziels „Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten“ genannt sind: Grünspecht (2).

Zu den drei ebenfalls nur dort genannten Arten Hohltaube, Zwergdommel, Seeadler werden im zuletzt vorliegenden Monitoringbericht (BIODATA GBR 2019) keine Angaben gemacht.

5.4 FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364)

5.4.1 Gebietsbeschreibung

Das Klein Lafferder Holz liegt im südöstlichen Niedersachsen im Landkreis Peine und hat eine Größe von ca. 89 ha. Es ist eines der wenigen relativ naturnahen Waldgebiete im Bereich der niedersächsischen Schwarzerdegebiete. Es besteht überwiegend aus Eichen-Hainbuchenwald auf feuchten, kleinflächig nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten (Löss). Der Bodentyp ist ein Pseudogley aus schluffigem über tonigem Lehm. Im nordöstlichen Gebietsteil sind Fichtenforste eingestreut.

Dieser Waldbestand ist eines der größten Vorkommen des LRT 9160 (Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald) in der Naturräumlichen Region Börden. Der Anteil der Eichen liegt unter 25 %. Der Niederwald aus jüngeren Hainbuchen ist großflächig dominant und bis in die erste Baumschicht hochgewachsen. Die Krautschicht ist gut entwickelt und mäßig artenreich. Kleinere Teilbereiche im Osten des Gebietes sind dem LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) zuzuordnen.

Mit etwa 94 % ist der Flächenanteil mit Vorkommen von LRT des Anh. I der FFH-RL sehr hoch. Die Erhaltungszustände der FFH-LRT sind zum größten Teil gut (B), kleinflächig mittel bis schlecht (C).

Für das Gebiet wurde im Jahr 2021 ein Managementplan vorgelegt (LANDKREIS PEINE 2021).

Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und rechtlich gesichert (Amtsbl. f. d. Lk Peine, Nr. 13, v. 31.07.2012; LANDKREIS PEINE 2012).

Als besonderer Schutzzweck – Erhaltungsziele – sind der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen und die Erhaltung und Förderung für den wertbestimmenden FFH-LRT 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ genannt.

5.4.2 Maßgebliche Lebensraumtypen

Prioritäre LRT gemäß Anh. I der FFH-RL:

Entsprechende LRT sind im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ nicht vorhanden.

LRT nach Anh. I, die im Gebiet vorkommen und erhalten bzw. entwickelt werden sollen:

9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) *

*) Dieser LRT weist für die naturraumtypische Ausbildung keine Repräsentativität auf (vgl. SDB zum Gebiet im Anhang) und ist daher nicht signifikant, d. h. ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes.

Entsprechend sind in der Schutzgebietsverordnung auch keine auf diesen LRT bezogenen Erhaltungsziele für dieses FFH-Gebiet formuliert bzw. festgelegt worden.

Charakteristische Tierarten:

Vögel: Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), hohe Siedlungsdichten von Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

Weiterhin geeignetes (Nist-) Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

Säugetiere: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten.

Schmetterlinge: Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Großer Eisvogel (*Limenitis populi*) u. a.

Käfer: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Käferarten (z. B. Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäfer). Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind insbesondere Totholzarten.

9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Eichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand auf mäßig bis sehr gut nährstoffversorgten Standorten außerhalb der Auen großer Flüsse. Meistens sind eine gut entwickelte Strauchschicht und eine artenreiche Krautschicht mit vielen Frühjahrsblüchern ausgebildet.

Charakteristische Pflanzenarten:

Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*); in Süsost-Niedersachsen auch Winterlinde (*Tilia cordata*).

Misch- und Nebenbaumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); im Hügelland evtl. auch Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Spitzahorn (*A. platanoides*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

Pionierbaumarten: Hängebirke (*Betula pendula*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Straucharten: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spp.*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) (v. a. in West-Niedersachsen), Rotes Geißblatt (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schneeball (*Viburnum opulus*).

Arten der Krautschicht: Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldsegge (*Carex sylvatica*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Rausenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Frühlings-Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Waldziest (*Stachys sylvatica*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*); auf basenreichen Standorten z. B. auch Bärlauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Aronstab (*Arum maculatum*), Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Märzenbecher (*Leucojum vernum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Berg-Kuckucksblume (*Platanthera chlorantha*), Echtes Lungenkraut (*Pulmonaria obscura*), Gewöhnliche Sanikel (*Sanicula europaea*).

Charakteristische Tierarten:

Vögel: Mittelspecht (*Picoides medius*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Grauspecht (*Picus canus*). Weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) oder Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

Fledermäuse: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) u. a. Totholzbewohner.

Schmetterlinge: Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Großer Eisvogel (*Limenitis populi*), Kleiner Eisvogel (*L. camilla*).

Nach der Schutzgebietsverordnung (LK Peine 2012) werden folgende Erhaltungsziele für einen guten Erhaltungszustand dieses LRT innerhalb von FFH-Gebieten genannt:

Für den LRT 9160 wird die Erhaltung und Entwicklung als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher und unzerschnittener Eichen-Hainbuchen-Wald auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur festgelegt. Dieser soll alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten. Erhaltungs- und Entwicklungsziel ist eine zwei- bis mehrschichtige Baumschicht, welche aus standortgerechten, ursprünglich im

Naturraum heimischen Arten besteht, mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde und einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz soll kontinuierlich hoch sein. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen- und Hainbuchenwälder sollen in stabilen Populationen vorkommen.

5.4.3 Maßgebliche Arten nach Anh. II

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) *

*) Die Populationsgröße dieser Art ist im Gebiet nicht genau bekannt, kommt insgesamt aber so selten vor, dass sie für den Naturraum keine Repräsentativität aufweist (vgl. SDB zum Gebiet im Anhang) und ist daher nicht signifikant, d. h. ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes.

5.5 FFH-Gebiet DE 3827-331 „Berelries“ (383)

5.5.1 Gebietsbeschreibung

Das Berelries ist ein überwiegend naturnaher Laubwaldbestand mit Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald auf teils kalkreichen Standorten und auf teils tiefgründigen, frischen Lössböden mit artenreicher Krautschicht.

Das Landschaftsbild ist geprägt von dem Laubwaldgebiet und dem außerhalb des Waldes sanft abfallenden Gelände mit landwirtschaftlicher Nutzung. Im westlichen Teil befindet sich ein ehemaliger Kreideabbau mit vielfältigen Standortbedingungen. Die Landschaft wird gegliedert durch wegbegleitende Hecken und Bäume sowie durch Straßenbäume.

Ein Landschaftsschutzgebiet stellt das FFH-Gebiet Nr. 383 „Berelries“ im Landkreis Wolfenbüttel unter Schutz (Amtsblatt f. d. Lk WF Nr. 11 v. 17.03.2011; LANDKREIS WOLFENBÜTTEL 2011). Die geringen Flächenanteile, die im Nordosten jenseits der Kreisgrenze liegen, sind durch das gleichnamige LSG „Berelries“ des Landkreises Hildesheim geschützt (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Berelries“ – LSG-Hi 69; LANDKREIS HILDESHEIM 2016). Als besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des LRT 9130 festgesetzt.

5.5.2 Maßgebliche Lebensraumtypen

Prioritäre LRT gemäß Anh. I der FFH-RL:

Entsprechende LRT sind im FFH-Gebiet „Berelries“ nicht vorhanden.

LRT nach Anh. I, die im Gebiet vorkommen und erhalten bzw. entwickelt werden sollen:

9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierte Wälder auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehm- und Lössstandorten, auf mittel bis tiefgründigen Kalkverwitterungsböden und auf basenreichem Silikatgestein, z. B. Basalt, Diabas (eutrophe Braun- und Parabraunerden, Mullrendzina u. ä.). Andere Baumarten haben von Natur aus allenfalls phasenweise höhere Anteile, insbesondere Esche und im Bergland auch Bergahorn. Teilweise wird die erste Baumschicht der mesophilen Buchen-Eichen-Mischwälder nutzungsbedingt von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert.

Eine Strauchschicht ist meistens – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. In den nordwestlichen Teilen des Berglands und im Tiefland kann örtlich Stechpalme in größerer Zahl auftreten. Die Krautschicht ist durch Vorkommen von Zeigerarten basenreicher bzw. gut nährstoffversorgter Standorte gekennzeichnet, z. B. Waldmeister, Einblütiges Perlgras, Goldnessel und Buschwindröschen. Auf Kalk findet sich oft eine sehr artenreiche Krautschicht mit Wald-Bingelkraut, Hohlem Lerchensporn, Märzenbecher u. a.

Charakteristische Pflanzenarten:

Hauptbaumart: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Misch- und Nebenbaumarten: Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*); im Berg- und Hügelland auch Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Bergulme (*Ulmus glabra*); in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern auch Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft.

Pionierbaumarten: Sandbirke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Straucharten: Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) u. a.

Arten der Krautschicht: Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldsegge (*Carex sylvatica*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Fluttergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Waldveilchen (*Viola reichenbachiana*); auf basenreichen Standorten auch Bärlauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Mandelblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia amygdaloides*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Märzenbecher (*Leucojum*

vernum), Türkenbundlilie (*Lilium martagon*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) u. a.; besonders an Schatthängen außerdem Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Wald-Frauenfarne (*Athyrium filix-femina*), Eichenfarne (*Gymnocarpium dryopteris*).

Charakteristische Tierarten:

Vögel: Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), hohe Siedlungsdichten von Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

Weiterhin geeignetes (Nist-) Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

Säugetiere: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten.

Schmetterlinge: Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Großer Eisvogel (*Limenitis populi*) u. a.

Käfer: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Käferarten (z. B. Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäfer). Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind insbesondere Totholzarten – (alle Angaben aus NLWKN 2020a).

Nach der Schutzgebietsverordnung (LK Hildesheim 2016) sind folgende Erhaltungsziele für einen guten Erhaltungszustand dieses LRT innerhalb des FFH-Gebietes genannt:

- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren),
- Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenwelt mit stabilen Populationen,
- Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltige Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der natürlichen Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.

5.5.3 Maßgebliche Arten nach Anh. II

Im SDB zum Gebiet sind keine Anh. II-Arten als maßgebliche Arten mit signifikanten Vorkommen (Erhaltungsziele) benannt (NLWKN 2020c).

5.6 FFH-Gebiet DE 3827-332 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (384)

5.6.1 Gebietsbeschreibung

Das Gebiet ist Teil eines ausgedehnten ehemaligen Tagebaugesbietes mit z. T. vegetationsfreien Abraumhalden, verschiedenen Gewässern und kleinen Tümpeln, unterschiedlich terrasierten Hangflächen und am Tagebaurand auch angrenzenden Laubmischwäldern. Der Tagebau wird im Südosten von einer riegelförmigen Halde aus Förderaufwerken von der Schachtanlage Konrad geteilt, die z. T. noch Rohbodenflächen aufweist und den Tagebau in zwei sehr unterschiedliche Abschnitte trennt.

Der Nordteil wird geprägt durch ein großes Stillgewässer sowie ein kleinräumiges Mosaik aus Pionierwald, Kalkmagerrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Im Südteil sind unterschiedlich ruderalisierte Offenbiotopie, einige Kleingewässer, Röhrichtbestände und – in aufgefüllten Bereichen – auch unterschiedliche Aufforstungsflächen zu finden. Das stark bewegte Bodenrelief, das Nebeneinander unterschiedlichster Sukzessionsstadien sowie die enge Verzahnung von feuchten und trockenen Biotoptypen führen zu einer hohen Struktur- und Artenvielfalt.

Das Schutzgebiet hat v. a. als Laichhabitat und Landlebensraum für verschiedene Amphibienarten, insbesondere den Kammolch, landesweite Bedeutung.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolches (*Triturus cristatus*, Anh. II der FFH-RL) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und fischereilich nicht genutzten Kleingewässern und größeren Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation als Laichhabitat in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten aus halboffenen Gras- und Staudenfluren, Gebüsch und Laubwäldern.

2. der prioritären bzw. übrigen im Gebiet mit nicht signifikanten Beständen vorkommenden LRT des Anh. I der FFH-RL, wie

a) 1340 Salzwiesen im Binnenland

als naturnah strukturierte sekundäre Salzstelle des Binnenlandes am Fuß der Abraumhalde mit vegetationsarmen Bereichen und gut ausgeprägter Salzvegetation sowie weiteren salztoleranten Pflanzenarten; die im Gebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Salzbiotopen im Binnenland wie Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*) und Salz-Schuppenmiere (*Spergularia salina*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) 6210 naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

als arten- und strukturreicher Kalk-Halbtrockenrasen im Bereich eines alten Kalksteinbruchs und auf weiteren flachgründigen Hängen des ehemaligen Tagebaus mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*).

5.6.2 Maßgebliche Lebensraumtypen

Prioritäre LRT gemäß Anh. I der FFH-RL:

1340* – Salzwiesen im Binnenland

(* = prioritärer LRT – alle folgenden Angaben entnommen aus NLWKN 2011d).

Salzwiesen oder Vegetationsbestände mit Salzpflanzen kommen im Binnenland in unterschiedlicher Ausprägung auf meist feuchten bis nassen, salzbeeinflussten Standorten vor. Es handelt sich um von Natur aus mit salzhaltigem Wasser vernässte Bereiche an Quellen und in grundwassernahen Senken.

Naturnah entwickelte Salzsümpfe und artenreiche, mitunter halbruderale Halophytenbestände an Salinen und Abraumhalden des Kalibergbaus (sog. sekundäre Binnenland-Salzstellen) werden bei guter Ausprägung diesem LRT zugeordnet.

Charakteristische Pflanzenarten:

Echter Sellerie (*Apium graveolens*), Strand-Aster (*Aster tripolium*), Stielfrüchtige Salzmelde (*Atriplex pedunculata*), Salz-Hasenohr (*Bupleurum tenuissimum*), Milkraut (*Glaux maritima*), Salztäschel (*Hymenolobus procumbens*), Salz-Binse (*Juncus gerardii*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*), Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Gewöhnlicher Kurzähren-Queller (*Salicornia europaea ssp. brachystachya*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*),

Salz-Schuppenmiere (*Spergularia salina*), Strand-Sode (*Suaeda maritima*), Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*), Strand-Dreizack (*Triglochin maritimum*), Heims Pottmoos (*Pottia heimii*) u. a.

Charakteristische Tierarten:

Trotz der Kleinflächigkeit der Salzwiesen kommen oft mehrere spezialisierte Laufkäfer (z. B. *Acupalpus elegans*, *Anisodactylus poeciloides*, *Bembidion aspericolle*, *Dicheirotrichus obsoletus*, *Pogonus iridipennis*, *Bembidion tenellum*) vor.

LRT nach Anh. I, die im Gebiet vorkommen und erhalten bzw. entwickelt werden sollen:

6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (alle folgenden Angaben entnommen aus NLWKN 2022).

Prioritär sind nur Gebiete mit „besonderen orchideenreichen Beständen“ nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- a) Das Gebiet hat einen hohen Artenreichtum an Orchideen.
- b) Das Gebiet zeichnet sich durch eine große (bedeutende) Population mindestens einer bundesweit seltenen bzw. gefährdeten Orchideenart aus.
- c) Im Gebiet wachsen mehrere seltene oder sehr seltene Orchideenarten.

Pflanzengesellschaften:

Trespen-Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*), die in Niedersachsen insbesondere durch die Assoziationen Enzian-Schillergras-Rasen (*Gentiano-Koelerietum*) und Kreuzblümchen-Kalkblaugras-Rasen (*Polygalo amarae-Selerietum variae*) vertreten sind.

Charakteristische Pflanzenarten:

Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Hügel-Meier (*Asperula cynanchica*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Frühlings-Segge (*Carex caryophylla*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Silberdistel (*Carlina acaulis*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Gemeines Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium agg.*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Großes Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Großblütige Braunelle (*Prunella grandiflora*), Wiesensalbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) u. a.

Charakteristische Tierarten:

Vögel: Neuntöter (*Lanius collurio*)

Reptilien: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Heuschrecken: Rote Keulenschrecke (*Gomphocerippus rufus*), Zweipunkt-Dornschröcke (*Tetrix bipunctata*), Langfühler-Dornschröcke (*Tetrix tenuicornis*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*) u.a.

Schmetterlinge: u. a. Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Kreuzenzianbläuling (*Maculinea rebeli*), Silbergrüner Bläuling (*Polyommatus coridon*), Esparsetten-Widderchen (*Zygaena carniolica*), Thymian-Widderchen (*Zygaena purpuralis*) und weitere Widderchen.

Laufkäfer: artenreiche xerothermophile Laufkäferfauna, darunter Arten wie Bombardierkäfer (*Brachinus crepitans*) und Mondfleckläufer (*Callistus lunatus*).

Hautflügler: zahlreiche xerothermophile Wildbienen, v. a. Sandbienen (*Andrena spp.*), Schmalbienen (*Lasioglossum spp.*) und Mauerbienen (*Osmia aurulenta*, *O. bicolor* u. a.).

Schnecken: Gemeine Heideschnecke (*Helicella itala*), Quendelschnecke (*Candidula unifasciata*) u. a.

9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) *

*) Dieser LRT weist in diesem FFH-Gebiet für die naturraumtypische Ausbildung keine Repräsentativität auf (vgl. SDB zum Gebiet im Anhang) und ist daher nicht signifikant, d. h. ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes.

Zur Beschreibung dieses LRT siehe die Ausführungen im vorherigen Kapitel zum FFH-Gebiet DE 3827-331 „Berelries“ (383).

5.6.3 Maßgebliche Tier- und Pflanzenarten nach Anh. II der FFH-RL

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Individuenreiche Laichgesellschaften finden sich z. B. in aufgelassenen Bodenabbaugruben, Grünlandweihern und naturnahen Niedermoor- und Auengewässern. Der Kammolch hat aber bei der Laichgewässerwahl keine eindeutige Präferenz für einen Gewässertyp. Nur Fließgewässer, selbst langsam fließende Entwässerungsgräben, werden jedoch gemieden. Sonnenexponierte Kleingewässer in Wiesen und Weiden i. V. m. Gehölzen und Hecken stellen bevorzugte Lebensräume dar. Somit sind „Optimalhabitate“ von einer offenen, aber reich strukturierten Ausprägung der Umgebung – beispielsweise Gebüsch und Waldränder im Wechsel mit krautiger Vegetation – gekennzeichnet, während die Gewässer nicht zu klein und flach, sondern in der Regel perennierend, sonnenexponiert, meso- bis eutroph (oft mäßig verkräutet) und nur schwach sauer bis basisch und möglichst fischfrei sind und eine ausgeprägte Unterwasservegetation aufweisen. Der große Teil der Population verbleibt bei ihren Wanderungen zum Winterquartier im direkten Umfeld des Laichgewässers.

Erhaltungsziele nach NLWKN (2011f) sind für diese Art:

- Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer sollte ausgeschlossen werden.

Die Population im Gebiet erreicht in Bezug auf das Gebiet Deutschlands eine relative Größe unter 2 %. Der Erhaltungszustand wird mit „B“ (gut) angegeben.

5.6.4 Weitere im SDB aufgeführte Anh. II-Arten

Im SDB zum Gebiet werden keine weiteren Anh. II-Arten aufgeführt.

Aber als „weitere Arten“ werden im SDB die Amphibienarten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) genannt. Beide Arten sind nicht im Anh. II, aber im Anh. IV der FFH-RL aufgeführt. Begründet wird diese Nennung im SDB mit der Gefährdungseinstufung beider Arten auf den Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens.

Die Wechselkröte ist laut SDB in dem Gebiet allerdings seit 2015 nicht mehr vorkommend.

Diese Arten profitieren ebenfalls von den definierten Erhaltungszielen für die maßgeblichen Arten, so dass auch sie bei Umsetzung bzw. Erhalt der Erhaltungsziele geschützt und / oder gefördert werden. Gleichwohl sind diese Arten für das Gebiet nicht als „maßgeblich“ benannt und entsprechend für sie auch keine gebietsspezifischen Erhaltungsziele festgelegt.

5.7 Vorbelastungen und Gefährdungen der fünf im Untersuchungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete

Die hier zu den einzelnen Gebieten zusammengestellten Vorbelastungen sind die bereits vorhandenen, die Erhaltungsziele im Gebiet unmittelbar vorbelastenden Faktoren, die in den SDB aufgeführt sind. Das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten wird in Kap. 7 betrachtet. Eine weitergehende, vertiefende Recherche hinsichtlich anderer, bereits umgesetzter und ggf. für die Gebiete relevanter Pläne und Projekte ist zu diesem Planungsstand nicht erfolgt und wird in einer - je nach umzusetzender Variante - dann für diese zu erstellende Natura 2000-Vorprüfung oder auch -Vollprüfung erfolgen. Dabei werden dann auch Informationen zu ggf. auf das betrachtete Gebiet einwirkenden Plänen und Projekten, die bereits vor Ausweisung des Natura 2000-Gebietes realisiert wurden und nun im Nachhinein möglicherweise auf die Schutzzwecke beeinträchtigend wirken, berücksichtigt.

5.7.1 Vogelschutzgebiet DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50)

Insbesondere die zahlreichen wertgebenden Wasservögel des Gebietes sind durch einen stetigen Rückgang der strukturreichen Röhrichtflächen bei gleichzeitiger Verringerung der Wasserstände und einer fortschreitenden Verschlechterung der Wasserqualität gefährdet. Weiterhin wird die Zunahme von Störungen durch Freizeitnutzungen (Wandern, Reiten, Radsport), ausgehend von der angrenzenden Ortschaft, genannt.

I. V. m. der fortschreitenden Austrocknung ist eine Verschlammung der Gewässer bis hin zur Verlandung und nachfolgender Veränderung der Artenzusammensetzung und zunehmender Sukzession als Vorbelastung bzw. Gefährdung sämtlicher Erhaltungsziele zu nennen.

Als Folge des stetig sinkenden Wasserstandes im Gebiet hat sich ein dauerhaft hoher Wildschweinbestand im Gebiet entwickelt, der sich erheblich negativ auf den Bruterfolg der lebensraumtypischen Brutvogelarten auswirkt (Gelege werden gefressen und/oder zerstört). Zudem wurden 2019 ein Waschbär im Gebiet gesichtet. Auch diese Art kann als „Allesfresser“ erheblichen negativen Einfluss auf den Bruterfolg der Vogelarten des Gebietes haben.

5.7.2 Vogelschutzgebiet DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51)

Im aktuellen SDB des Gebietes werden der „Rückgang der strukturreichen Röhrichtflächen, Verbuschung, Zunahme von Störungen, Verringerung des Wasserstandes, Verschlechterung der Wasserqualität“ als Beeinträchtigungen für das Gebiet genannt.

5.7.3 FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364)

Im aktuellen SDB (Bearbeitungsstand Juli 2020) des Gebietes wird die Umwandlung der Waldbestände auf Teilflächen im Osten des Gebietes in nicht standortgemäße Fichtenforste als Gefährdung des Gebietes genannt.

5.7.4 FFH-Gebiet DE 3827-331 „Berelries“ (383)

Im aktuellen SDB (Bearbeitungsstand Mai 2017) des Gebietes werden die kleinflächige Umwandlung der Waldbestände in standortfremde Nadelholzbestände sowie die teilweise Ausprägung der Bestände als strukturarme Stangenholzbestände genannt. Weiterhin finden in geringem Umfang eine Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen und eine fortschreitende Beseitigung von Tot- und Altholz statt.

5.7.5 FFH-Gebiet DE 3827-332 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (384)

Die LRT und Lebensräume deren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie der maßgeblichen Anh. II-Arten sowie weiterer vorkommender Arten sind hier laut aktuellen SDB (Bearbeitungsstand Juni 2021) des Gebietes v. a. durch fortschreitende Sukzession gefährdet.

Die insbesondere für die vorkommenden Amphibienarten wichtigen Kleingewässer sind zunehmend von Verlandung und häufiger – in trockenen Jahren bereits frühzeitig noch in der Laichzeit stattfindenden – Austrocknung gefährdet.

6 KONFLIKTBEWERTUNG UND ÜBERSCHLÄGIGE PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE

Die möglichen Beeinträchtigungen sind für maßgebliche Lebensräume (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) und maßgebliche/wertbestimmende Arten, sonstige für die Gebiete maßgebliche Bestandteile sowie ggf. für festgelegte Entwicklungsziele zu prognostizieren und zu bewerten. Hierbei ist jedes Erhaltungsziel eigenständig zu behandeln.

Des Weiteren sind mögliche Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten zu beurteilen. Können bestimmte Wirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungsmöglichkeiten ebenfalls unterstellt werden müssen, so dass zur Klärung ihrer Erheblichkeit eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich würde (aus BMVBS 2019).

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Höchstspannungsfreileitung ergeben sich für die wertgebenden Vogelarten der VSG bzw. für charakteristische Vogelarten der LRT in den FFH-Gebieten möglicherweise erhöhte Kollisionsrisiken, die eine signifikante Planungs- bzw. Verbotsrelevanz erreichen.

Sowohl aufgrund der relativen räumlichen Nähe (ca. 10.000 m Luftlinie) als auch aufgrund der vergleichsweise ähnlichen naturräumlichen Ausstattung sowie des daraus resultierenden ähnlichen Artenspektrums in den VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) und VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) kann unterstellt werden, dass es einen Austausch sowohl zwischen den Populationen derselben Arten in beiden Gebieten als auch von einzelnen Arten zwischen den gleichen Lebensräumen in beiden Gebieten gibt.

Unterstellt man einen weitgehend geradlinigen „Austauschkorridor“ östlich der Ortslage Lebenstedt zwischen den beiden Gebieten, ergeben sich potenzielle Zerschneidungswirkungen (= Kollisionsrisiken) insbesondere mit den Varianten V1, in geringerem Maß auch mit den Varianten V3a, V3b und V3c. Von den Varianten V4a und V4b würde dieser Flugkorridor dagegen kaum bis gar nicht tangiert.

Andere Austauschbeziehungen zwischen den fünf hier untersuchten Natura 2000-Gebieten sind nicht erkennbar bzw. wären von den Trassenvarianten nicht betroffen. Mögliche potenzielle Austauschbeziehungen zu noch deutlich weiter entfernt liegenden Natura 2000-Gebieten

mit vergleichbaren LRT bzw. Artenspektren wie den hier betrachteten haben aufgrund der großen Entfernungen keine Relevanz.

6.1 Vogelschutzgebiet DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50)

Wegen der Mobilität und relevanten Aktionsräume einiger der wertgebenden Vogelarten sind Beeinträchtigungen des allgemeinen Erhaltungsziels der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten anlagebedingt aufgrund eines möglicherweise erhöhten Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen.

Unter den 25 im SDB für das Gebiet mit Brutvorkommen benannten Arten sind Knäk-, Krick- und Tafelente sowie Rohrdommel vertreten, die nach der hier zur Ermittlung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos zugrunde gelegten Methodik nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) aufgrund ihres hohen Tötungsrisikos durch Anflug an Freileitungen einer insgesamt hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMG) ausgesetzt sind. Lachmöwen werden trotz ihres sehr hohen Kollisionsrisikos aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Häufigkeit in dieser Bewertungsmethode (s. o) den Arten mit „mittlerer vMG“ zugeordnet.

Weiterhin ist für das Gebiet der Singschwan als Rastvogel benannt, der ebenfalls eine hohe vMG aufweist.

Weitere neun im SDB aufgeführte Arten mit Brutvorkommen im Gebiet weisen eine mittlere vMG auf: Graugans, Höckerschwan, Stock- und Reiherente, Hauben- und Zwergtaucher, Wasserralle, Blässhuhn, Rohrweihe.

Fünf Arten, die nur als Rast-/Gastvögel im Winterhalbjahr im Gebiet vorkommen, weisen ebenfalls einen mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) auf: Spieß-, Löffel- und Schnatterente, Graureiher, Fischadler.

Fünf weitere Brutvogelarten weisen nur eine geringe oder sehr geringe vMG auf: Teichrohrsänger, Eisvogel, Nachtigall, Pirol, Rotmilan.

Von 51 nicht im SDB aufgeführten Arten, die 2019 aber im Gebiet als Brut-, Gast- oder Rastvogel festgestellt wurden, weisen zwei Arten (Kiebitz, Tüpfelsumpfhuhn) eine hohe vMG auf.

Elf dieser 51 Arten (Bruch- und Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Brandgans, Teichralle, Flussregenpfeifer, Ringeltaube, Star, Kolkrabe und Kranich) haben eine mittlere vMG und 38 Arten (Schwarzmilan, Mäusebussard, Buntspecht, Rohrschwirl, Drossel-, Schilf- u. Sumpfrohrsänger, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe, Bachstelze, Zaunkönig, Fitis, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Rohrschwirl, Gelbspötter, Mönchs-, Klapper-, Garten- und Dorngrasmücke, Kuckuck, Hohltaube, Blau, u. Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Eichelhäher, Rabenkrähe, Buch- u. Grünfink, Gold- und Rohrammer) weisen nur eine geringe oder sehr geringe vMG auf.

Unter Berücksichtigung der mit der geplanten Freileitung verbundenen hohen Konfliktintensität aufgrund der Konstruktionsmerkmale (Neubau, Mehrebenenmasten mit 2 – 3 Leiterseilebenen + Erdseil), ihrer Entfernung bzw. Lage zu den artspezifischen Aktionsräumen von mindestens 18 der im SDB aufgeführten Arten sowie deren betroffener Individuenzahl (kleines Limikolen-/Wasservogelbrutgebiet bzw. kleines Gänse-/Schwäne-/Kranich-/Limikolen-/Wasservogelrastgebiet bzw. kleine Brutvogelkolonie), ergibt sich mit den Varianten V1 und V3a, V3b, V3c ein sehr hohes KSR (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Auch mit den Varianten V4a, V4b ergibt sich aufgrund des Verlaufes der Trasse im weiteren Aktionsraum der Brutkolonie der Lachmöwe nur allein für diese Art noch ein hohes KSR.

Berücksichtigt man die Daten aus dem letzten Gebietsmonitoring zu diesen Arten (vgl. PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019), wäre das sehr hohe KSR für Variante V1 und die Varianten V3a, V3b, V3c aufgrund der Brutvorkommen von insgesamt 13 Arten begründet, wobei ein aktuelles Brutvorkommen der Lachmöwe nicht gesichert ist, weil lediglich vier Individuen zur Brutzeit festgestellt wurden, aber keine Brutnachweise vorliegen. Aus diesem Grund wäre auch das nach dem Bewertungsschema BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) zunächst allein für diese Art hohe KSR mit den Varianten V4a und V4b kaum noch gegeben und nur noch schwach begründet.

Aus Sicht der nach SDB im Gebiet vorkommenden Arten mit einer hohen als auch mittleren vMG ist daher bei Realisierung der Varianten V1, den Varianten V3a, V3b und V3c und möglicherweise für die Lachmöwe auch mit V4a und V4b der Eintritt von planungs- bzw. verbotsrelevanten Risiken verbunden.

Mit der Anbringung von Vogelschutzmarkern kann das Risiko für Lachmöwen unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden (vgl. LIESENJOHANN et al. 2019). Mit Blick auf das KSR kann bei den Varianten V4a und V4b damit der Eintritt einer planungs- bzw. verbotsrelevanten Beeinträchtigung der Art respektive der Erhaltungsziele des VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) vollständig vermieden werden. Diese Vermeidungsmaßnahme würde im Rahmen der ggf. notwendigen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Varianten V4a und V4b genauer dargestellt und untersucht werden.

Ein stärker frequentierter Flugkorridor bei potenziellen Austauschbeziehungen mit dem in ca. 10 km südöstlicher Richtung gelegenen VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) wäre von der Variante V1 am stärksten, von den Varianten V3a, V3b und V3c mäßig und den Varianten V4a und V4b kaum betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele wären in den beiden letztgenannten Trassenvarianten nach objektiven Maßstäben offensichtlich ausgeschlossen; im Fall der Variante V1 jedoch nicht.

Fazit:

Aus Sicht dieses VSG sind unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer erheblichen Beeinträchtigung die Varianten V1, V3a, V3b, und V3c abzulehnen. Mit einer der Varianten V4a oder V4b kommt es dagegen kaum und bei Umsetzung grundsätzlich denkbarer Vermeidungsmaßnahmen gar nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Gleichwohl wird bei Umsetzung jeder dieser Varianten für dieses Gebiet eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

6.2 Vogelschutzgebiet DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51)

Wegen der Mobilität und relevanten Aktionsräume einiger der wertgebenden Vogelarten sind Beeinträchtigungen des allgemeinen Erhaltungsziels der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten anlagebedingt aufgrund eines möglicherweise erhöhten Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen.

Von den 34 im SDB für das Gebiet benannten Arten mit Brutvorkommen sind zwei Arten nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) aufgrund ihres hohen Tötungsrisikos durch Anflug an Freileitungen einer insgesamt hohen vMG durch Anflug an Freileitungen ausgesetzt: Rothalstaucher, Rohrdommel.

Weiterhin sind für das Gebiet zwei Arten als Rastvogel benannt, die ebenfalls einer hohen vMG ausgesetzt sind: Kiebitz und Trauerseeschwalbe.

Weitere sechs im SDB aufgeführte Arten mit Brutvorkommen im Gebiet weisen eine mittlere vMG auf: Graugans, Höckerschwan, Haubentaucher, Wasserralle, Blässhuhn, Rohrweihe.

Fünf weitere Brutvogelarten weisen nur eine geringe oder sehr geringe vMG: Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger, Grau- und Schwarzspecht und Schwarzmilan.

17 im SDB aufgeführte Arten, die nur als Rast-/Gastvögel im Winterhalbjahr im Gebiet vorkommen, weisen ebenfalls einen mittleren vMGI auf: Spieß-, Löffel-, Krick-, Pfeif-, Knäk-, Schnatter-, Tafel-, Reiher- und Schellente, Silber- und Lachmöwe, Saatgans, Kranich, Graureiher, Gänsesäger, Grünschenkel, Rotmilan und Fischadler.

Eine im SDB für das Gebiet als Rastvogel angegebene Art weist eine geringe vMG auf: Kormoran.

Von den in der Schutzgebietsverordnung zusätzlich unter den Erhaltungszielen genannten Brutvögeln weisen die Zwergdommel eine hohe, das Tüpfelsumpfhuhn eine mittlere, die Hohltaube und die Bartmeise eine geringe und der Grünspecht keine vMG auf.

Der dort als Gastvogel aufgeführte Rothalstaucher weist eine hohe, der Seeadler eine mittlere vMG auf.

Von den 25 nicht in der Schutzgebietsverordnung und nicht im SDB aufgeführten Arten, die aber 2019 im Gebiet als Brut-, Gast- oder Rastvögel festgestellt wurden, weist eine Art eine hohe vMG auf: Tüpfelsumpfhuhn.

Insgesamt sechs Arten weisen eine mittlere vMG auf: Wespenbussard, Uhu, Zwergtaucher, Flussregenpfeifer, Wendehals, Star.

18 weitere Arten weisen eine geringe oder sehr geringe vMG auf: Schilfrohrsänger, Eisvogel, Klein-, Mittel- und Grünspecht, Blaukehlchen, Neuntöter, Waldohreule, Waldkauz, Kuckuck, Baumpieper, Feldschwirl, Rohrschwirl, Grauschnäpper, Pirol, Bluthänfling, Bartmeise, Beutelmeise.

Unter Berücksichtigung der Aktionsräume sämtlicher im SDB aufgeführten, in der Schutzgebietsverordnung genannten und im Zuge des Monitorings im Gebiet erfassten Arten, ausgehend von der Gebietskulisse, verläuft keine der Varianten weder innerhalb des zentralen noch des weiteren Aktionsraumes sowohl der Brutvogelarten wie auch der Rast- und Gastvogelarten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Unter Berücksichtigung der mit der geplanten Freileitung verbundenen hohen Konfliktintensität aufgrund der Konstruktionsmerkmale (Neubau, Mehrebenenmasten mit 2 – 3 Leiterseilebenen + Erdseil), ihrer Entfernung bzw. Lage zu den artspezifischen Aktionsräumen sämtlicher oben genannter Arten sowie deren betroffener Individuenzahl, ergibt sich mit keiner der hier zu prüfenden Varianten ein KSR, weder für die wertgebenden noch die weiteren vorkommenden Vogelarten.

Ein stärker frequentierter Flugkorridor bei potenziellen Austauschbeziehungen mit dem in ca. 10 km nordwestlicher Richtung gelegenen VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) wäre von der Variante V1 am stärksten, von den Varianten V3a, V3b und V3c mäßig und den Varianten V4a und V4b kaum bis gar nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele wären in den beiden letztgenannten Trassenvarianten nach objektiven Maßstäben offensichtlich ausgeschlossen; im Fall der Variante V1 jedoch nicht.

Fazit:

Aus Sicht dieses VSG sind unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Beeinträchtigung eines stärker frequentierten Flugkorridors die Varianten V1, V3a, V3b, und V3c eher abzulehnen und V4a oder V4b vorzuziehen.

Bei Umsetzung der Varianten V1, V3a, V3b oder V3c muss für dieses Gebiet eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Bei Umsetzung der V4a oder V4b ist weder eine Natura 2000-Vorprüfung noch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

6.3 FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364)

Wegen der Mobilität und relevanten Aktionsräume einiger der charakteristischen Vogelarten des als Erhaltungsziel festgelegten LRT sind Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes oder der Wiedererlangung dessen anlagebedingt aufgrund eines möglicherweise erhöhten Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen.

Von den charakteristischen Tierarten wären die mobilen Arten mit größerem Aktionsradius um ihre Lebensstätten (Fledermäuse, Vögel) potenziell betroffen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse an Freileitungen ist nicht bekannt. Die Artengruppe wird hier daher nicht weiter betrachtet.

Im Vollzugshinweis des NLWKN zu dem LRT 9160 (NLWKN 2020b) wird unter lebensraumtypischen Arten (= charakteristische Arten) zu Pkt. 1.4.2 Tierarten (Vögel) dieser LRT als „...geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard oder Schwarzstorch“ bezeichnet.

Regionale (Brut-)Vorkommen des Seeadlers sind weder im Klein Lafferder Holz noch in der weiteren Region vorhanden. Auch Brutvorkommen des Schwarzstorches sind im Klein Lafferder Holz nicht vorhanden. Es sind aber vereinzelt Brutvorkommen des Schwarzstorches in der Region (Salzgitter Höhenzug, Hainberg) vorhanden.

Vom Rotmilan sind Brutvorkommen im Klein Lafferder Holz wahrscheinlich, vom Wespenbussard zumindest möglich und nicht ausgeschlossen.

Aus Sicht der charakteristischen Vogelarten des hier zu berücksichtigenden maßgeblichen LRT 9160 sind Seeadler und Schwarzstorch einer hohen und der Wespenbussard einer mittleren vMG ausgesetzt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Alle anderen benannten lebensraumtypischen Vogelarten weisen nur eine sehr geringe vMG auf oder sind dahingehend gar nicht kategorisiert, weil keine oder nur sehr geringe Tötungsfunde an Freileitungen bekannt sind (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b, Anhang 10-1).

Unter Berücksichtigung der Aktionsräume der lebensraumtypischen Vogelarten und deren möglichen Vorkommen ergeben sich zunächst Konflikte mit den Trassen der Varianten V3b, V3c und V4b, weil diese im zentralen Aktionsraum der möglicherweise im Klein Lafferder Holz brütenden Greifvogelart Wespenbussard verlaufen. Die Varianten V1, V3a und V4a liegen außerhalb des relevanten Aktionsraumes der Art.

Der Wespenbussard weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) zwar eine mittlere vMG auf, ist aber nur einem sehr geringen Tötungsrisiko durch Kollision an Freileitungen ausgesetzt. Insofern ergibt sich trotz der mit der geplanten Freileitung verbundenen hohen Konfliktintensi-

tät aufgrund der Konstruktionsmerkmale (Neubau, Mehrebenenmasten mit 2 – 3 Leiterseilebenen + Erdseil) und ihrer relativ geringen Entfernung bzw. Lage zu dem artspezifischen Aktionsraum der Art mit keiner der hier zu prüfenden Varianten ein erhöhtes KSR, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser lebensraumtypischen Art und somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des maßgeblichen LRT dieses FFH-Gebietes führen würde. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit auch unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen.

Zur weiteren Herabsetzung des für die Art ohnehin sehr geringen Kollisionsrisikos könnten im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung Vogelschutzmarker an den Leitungsabschnitten innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Klein Lafferder Holz als Schadensbegrenzungsmaßnahme berücksichtigt werden. Diese stellen eine geeignete Maßnahme dar, das Kollisionsrisiko für den Wespenbussard weiter zu vermindern.

Hinsichtlich der beiden potenziell vorkommenden Arten Seeadler und Schwarzstorch ergäbe sich mit den Varianten V3b, V3c sowie V4b ein hohes KSR, denn diese Varianten verlaufen im zentralen Aktionsraum beider Arten. Mit den Varianten V1, V3a und V4a mit Verlauf im weiteren Aktionsraum besteht entsprechend noch ein mittleres KSR.

Von einer Beeinträchtigung der Möglichkeit der Erlangung einer hervorragenden Ausprägung des LRT 9160 durch negative Auswirkungen auf diese beiden lebensraumtypischen Arten Schwarzstorch und Seeadler ist hier aber nicht auszugehen, weil beide Arten im Klein Lafferder Holz aufgrund relativ geringer Größe und fehlender (aber für ein Vorkommen beider Arten obligatorisch erforderlichen) Störungsfreiheit mit nahezu absoluter Sicherheit niemals Brutvogel waren und auch niemals sein könnten, insofern diese beiden lebensraumtypischen Faunenelemente hier auch in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen werden und entsprechend keine Auswirkungen von der geplanten Freileitung auf diese Arten hier jemals auftreten werden.

Fazit:

Mit Blick auf potenziell vorhandene Brutvorkommen des Wespenbussards lösen die Varianten V3b, V3c und V4b zwar keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus, wären aus Vorsorgegründen aber eher abzulehnen als die Varianten V1, V3a oder V4a. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Anbringens von Vogelschutzmarkern an den Leitungsabschnitten innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Klein Lafferder Holz, mit denen das Kollisionsrisiko für diese Art weiter reduziert werden könnte.

6.4 FFH-Gebiet DE 3827-331 „Berelries“ (383)

Wegen der Mobilität und relevanten Aktionsräume einiger der charakteristischen Vogelarten des als Erhaltungsziel festgelegten LRT sind Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes oder der Wiedererlangung dessen anlagebedingt aufgrund eines möglicherweise erhöhten Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen.

Von den charakteristischen Tierarten wären die mobilen Arten mit größerem Aktionsradius um ihre Lebensstätten (Fledermäuse, Vögel) potenziell betroffen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse an Freileitungen ist nicht bekannt. Die Artengruppe wird hier daher nicht weiter betrachtet.

Alle benannten lebensraumtypischen Vogelarten weisen nur einen geringen bis sehr geringen vMG auf oder sind dahingehend gar nicht kategorisiert, weil keine oder nur sehr geringe Totfunde an Freileitungen bekannt sind (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b, Anhang 10-1).

Von den benannten Vogelarten, für die der LRT 9130 ein geeignetes (Nist-)Habitat – sofern diese Arten regional vorkommen – darstellt (s. o.), wäre der artspezifische weitere Aktionsraum von Seeadler und Schwarzstorch (6.000 m) durch Variante 1 betroffen. Die beiden Arten Rot- und Schwarzmilan (1.000 m bzw. 3.000 m) wären von keiner der Trassenvarianten betroffen. Zudem besteht für beide Arten nur eine geringe vMG durch Leitungskollision (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b)

Fazit:

Unter Berücksichtigung der Aktionsräume der lebensraumtypischen Vogelarten und deren möglichen Vorkommen ergeben sich mit der Trassenvariante V1 potenziell geringfügige Konflikte, sofern ein Brutvorkommen des Schwarzstorches oder Seeadlers vorhanden wäre. Alle anderen Trassenvarianten verlaufen deutlich außerhalb der maßgeblichen Aktionsräume aller Arten. Von beiden Arten sind keine Brutvorkommen im Gebiet bekannt und aufgrund der geringen Gebietsgröße auch in Zukunft sehr unwahrscheinlich.

Entsprechend ergibt sich nur unter Voraussetzung des potenziellen Vorkommens von Schwarzstorch und/oder Seeadler mit Variante V1 ein erhöhtes KSR, dass zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser lebensraumtypischen Arten und somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des maßgeblichen LRT dieses FFH-Gebietes führen würde.

Insofern wird aus Sicht dieses FFH-Gebietes nur bei Umsetzung der Variante V1 eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Bei allen anderen Varianten dagegen wird weder eine Natura 2000-Vor- noch eine Vollprüfung erforderlich.

6.5 FFH-Gebiet DE 3827-332 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (384)

Wegen der Mobilität und relevanten Aktionsräume einiger der charakteristischen Vogelarten der als Erhaltungsziele festgelegten LRT sind Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes oder der Wiedererlangung dessen anlagebedingt aufgrund eines möglicherweise erhöhten Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen.

Die einzige lebensraumtypische Vogelart (Neuntöter, LRT 6210) weist ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen und damit einen entsprechend geringen vMGI auf (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Als maßgebliche Anh. II-Art ist der Kammolch benannt. Da es weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Gebietskulisse (= Aktionsraum des Kammolches) zu bau- oder anlagebedingten Eingriffen kommt, sind keine Beeinträchtigungen des Lebensraumes oder von Individuen dieser Art gegeben.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der als Erhaltungsziele benannten LRT, der Aktionsräume der benannten Anh. II-Arten und LRT-charakteristischen Tierarten und deren möglichen Vorkommen ergeben sich mit keiner der hier betrachteten Trassenvarianten Konflikte. Alle Trassenvarianten verlaufen deutlich außerhalb der maßgeblichen Aktionsräume aller Arten.

Offensichtlich führt keine der Varianten zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser lebensraumspezifischen Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist daher nach objektiven Maßstäben offensichtlich ausgeschlossen.

Eine Natura 2000-Vor- oder Vollprüfung wird aus Sicht dieses Natura 2000-Gebietes bei Umsetzung jeder Variante nicht erforderlich.

7 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Bei der Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit sind mögliche Summationswirkungen mit anderen Projekten mit gleich-oder andersartigen, sich aber gegenseitig verstärkenden Wirkprozessen zu berücksichtigen.

Im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches sind folgende andere Projekte bekannt, die bereits umgesetzt oder in nächster Zeit realisiert werden sollen:

- Neubau der Höchstspannungsleitung Wahle - Mecklar, hier Abschnitt A,
- Errichtung einer Schaltanlage zwischen der Wahle - Mecklar-Leitung und der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd,
- Neubau eines UW südlich von Bleckenstedt.

Keines der aufgeführten Projekte hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gebietskulissen der hier betrachteten Natura 2000-Gebiete.

Neubau der Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar, Abschnitt A

Die Trasse zum Neubau der Höchstspannungsleitung Wahle - Mecklar verläuft nördlich des FFH-Gebietes „Klein Lafferder Holz“ in ca. 400 m Entfernung und knickt dann westlich des Gebietes nach Süden ab. Mit dieser Trasse sind dieselben Auswirkungen auf die Schutzzwecke des FFH-Gebietes verbunden, wie mit den hier betrachteten Varianten V3b, V3c und V4b.

Im Zusammenwirken der Wahle – Mecklar-Trasse mit der Variante V3c kann es zu einem erhöhten Beeinträchtigungsrisiko der für den LRT 9160 charakteristischen, potenziell vorkommenden Art Wespenbussard kommen. Bei Realisierung der Trasse V3c wäre das Waldgebiet Klein Lafferder Holz dann auf drei Seiten von Freileitungen in relativ geringen Entfernungen umgeben, wodurch das Kollisionsrisiko im potenziellen Aktionsraum der Art weiter steigt.

Bei den beiden Varianten V3b und V4b ergibt sich diese negative Kumulation dagegen nicht, wenn beide Varianten im Bereich des kritischen, potenziellen Aktionsraums beider Arten gebündelt mit der Trasse der Wahle - Mecklar-Leitung verlaufen würden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Leitung in den Varianten V3b oder V4b sowohl mit den Erd- und Leiterseilen wie entsprechend auch den Maststandorten synchron zu der Wahle - Mecklar-Leitung geführt wird.

Bei den anderen Trassenvarianten bzw. auch in Bezug auf die anderen Natura 2000-Gebiete kommt es dagegen nicht zu negativen kumulativen Wirkungen mit der Wahle - Mecklar-Leitung.

Errichtung einer Schaltanlage zwischen der Wahle Mecklar - Leitung und der 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd

Zur Einbindung der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd in das übergeordnete Höchstspannungsnetz ist die Errichtung einer Schaltanlage erforderlich, die eine Verknüpfung mit der 380 kV-Leitung Wahle - Mecklar herstellt. Eine Schaltanlage erfordert zusätzliche stromleitende Verbindungen von den Freileitungen zu den am Boden befindlichen Schaltfeldern. Die Anbindung erfolgt über Portale, mit denen die Leiterseile der Freileitung in das Schaltfeld geführt bzw. mit diesem verbunden werden. Mit der Schaltanlage an sich ist die Überbauung von Flächen (0,5 ha bis 1 ha) verbunden. Zudem kommen hier kleinräumig im Bereich der Portale weitere Leiterseile hinzu.

Sofern die Schaltanlage am Endpunkt der Varianten V3b, V3c oder V4b errichtet wird, kann es hier im nahen Umfeld zum FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ zu einer Steigerung der Gefährdung der vermutlich vorkommenden charakteristischen Art Wespenbussard und auch der

potenziell vorkommenden Arten Seeadler und Schwarzstorch durch Kollision kommen, weil weitere stromführende Leitungen zum Anschluss der Freileitungen an die Schaltanlage auf unterschiedlichen Ebenen auf engem Raum erforderlich werden.

Bei den Trassenvarianten V1, V3a und V4a kommt es dagegen für die vermutlich vorkommende Arte Wespenbussard nicht zu negativen kumulativen Wirkungen mit der Schaltanlage.

Gleichwohl wäre aus Sicht der beiden anderen potenziell vorkommenden Arten Seeadler und Schwarzstorch auch an diesen Standorten mit der Schaltanlage eine Kumulation negativer Wirkungen möglich. Insofern ist diese Kumulationswirkung mit der Errichtung einer Schaltanlage im Rahmen einer ohnehin bei allen Varianten für dieses Gebiet erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung genauer zu betrachten.

Neubau eines UW südlich von Bleckenstedt

Aufgrund der großen Entfernung des geplanten Standortes des neu zu errichtenden UW am Stichkanal Salzgitter zu allen Natura 2000-Gebieten ergeben sich hier kumulativ keine erheblich wirksamen Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke dieser Gebiete.

8 ZUSAMMENFASSENDE VARIANTENVERGLEICH AUS SICHT DES GEBIETSSCHUTZES

Im 6.000 m-Umkreis beiderseits der Trassenachsen der Varianten der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd befinden sich insgesamt fünf Natura 2000-Gebiete: die beiden VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ und DE 3828-401 „Heerter See“ und die drei FFH-Gebiete DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“, DE 3827-331 „Berelries“ und DE 3827-332 „Kammolchbiotop Tagebau Haverlahwiese“.

In der folgenden zusammenfassenden Tabelle sind alle Natura 2000-Gebiete und die Anzahl der jeweils potenziell betroffenen Erhaltungsziele gegenüber den Varianten dargestellt. Zunächst sind für die Beurteilung der Betroffenheit der maßgeblichen Vogelarten bzw. der charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen LRT der FFH-Gebiete die Kriterien der einzelnen Bewertungsschritte entsprechend BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) zugrunde gelegt. Im Anschluss folgen weitere Erläuterungen und eine zusammenfassende verbal-argumentative vergleichende Bewertung einschließlich Ranking der möglichen Trassenvarianten

Tabelle 5: Tabellarische Zusammenfassung der vergleichenden Bewertung der Varianten nach unterschiedlichen Kriterien.

Schutz- gebiet	Kriterium	Varianten					
		V1	V3a	V3b	V3c	V4a	V4b
V50	geringster Abstand [m]	220	150	150	150	2.150	2.150
V51		5.375					
364		3.400	3.500	470	470	3.500	470
383		3.350	9.200	8.500	8.200	10.700	8.500
384		7.250	8.200	8.200	8.200	8.800	8.800
V50		Anzahl betr. Arten mit sehr hoher vMG	In keinem der Natura 2000-Gebiete sind konkrete oder potenzielle Vorkommen von Arten mit sehr hoher vorha- bentypspezifischen Mortalitätsgefährdung vorhanden.				
V51							
364							
383							
384							
V50	Anzahl betr. Arten mit hoher vMG	5	5	5	55	--	--
V51		--	--	--	--	--	--
364		(2)*	(2)*	(2)*	(2)*	(2)*	(2)*
383		(2)*					
384							
V50	Anzahl betr. Arten mit mittlerer vMG	13	13	13	13	--	--
V51		--	--	--	--	--	--
364		--	--	(1)**	(1)**	--	(1)**
383		--	--	--	--	--	--
384		--	--	--	--	--	--
V50	resultierendes KSR	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch*	hoch*
V51		--	--	--	--	--	--
364		(mittel)*	(mittel)*	(hoch)*	(hoch)*	(mittel)*	(hoch)*
383		(mittel)*	--	--	--	--	--
384		--	--	--	--	--	--
V50	Auswirkungen auf Austauschbez. mit anderen Gebieten	hoch	mittel	mittel	mittel	gering	gering
V51		hoch	mittel	mittel	mittel	gering	gering
364		--	--	--	--	--	--
383		--	--	--	--	--	--
384		--	--	--	--	--	--

Schutz- gebiet	Kriterium	Varianten					
		V1	V3a	V3b	V3c	V4a	V4b
V50	negativ wirksame Kumulationseffekte mit anderen Projek- ten	--	--	--	--	--	--
V51		--	--	--	--	--	--
364		--	--	X	X	--	X
383		--	--	--	--	--	--
384		--	--	--	--	--	--
Erläuterungen zur Tabelle: vMG = vorhabetypspezifische Mortalitätsgefährdung KSR = konstellationsspezifisches Risiko							

Erläuterungen:

Zu VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50):

KSR – (hoch)*: Mit den Varianten V4a und V4b besteht das hohe KSR nur, wenn eine Brutkolonie der Lachmöwe im Gebiet existiert oder in naher Zukunft sich wieder etabliert. Zudem kann mit der Anbringung von Vogelschutzmarkern das Risiko für Lachmöwen deutlich reduziert werden (vgl. LIESENJOHANN et al. 2019). Mit Blick auf das KSR kann bei den Varianten V4a und V4b damit der Eintritt einer planungs- bzw. verbotsrelevanten Beeinträchtigung der Art respektive der Erhaltungsziele des VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) vollständig vermieden werden.

Aus Sicht des VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) sind die Varianten V1, V3a, V3b und V3c abzulehnen und die Varianten V4a und V4b vorzuziehen.

Zu VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51):

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen mit dem VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) wären die Varianten V4a und V4b als nahezu konfliktfreie Varianten vorzuziehen.

Zu FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364):

(2)*: Gilt nur unter der Annahme, dass die beiden lebensraumtypischen Arten Schwarzstorch und Seeadler im Gebiet vorkommen, was aktuell nicht der Fall ist und aufgrund der zu geringen Größe des Gebietes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch weiterhin so bleibt.

(2)**: Gilt nur unter der Annahme, dass die lebensraumtypische Art Wespenbussard im Gebiet vorkommt, was grundsätzlich möglich ist.

KSR – (mittel)*, (hoch)*: Gilt nur, sofern vom Wespenbussard mehrere Brutvorkommen oder mindestens ein Brutvorkommen von Seeadler und/oder Schwarzstorch im Klein Lafferder Holz vorhanden wären.

Aus Sicht des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364) sind die Varianten V3b, V3c und V4b aus gebietsschutzrechtlichen Vorsorgegründen abzulehnen und eine der Varianten V1, V3a und V4a als nahezu konfliktfreie Varianten vorzuziehen.

Zu FFH-Gebiet DE 3827-331 „Berelries“ (383):

KSR – (mittel)*: Gilt nur, sofern mindestens ein Brutvorkommen von Seeadler und/oder Schwarzstorch im Berelries vorhanden wäre.

Aus Sicht des FFH-Gebietes DE 3827-331 „Berelries“ (383) ist die Variante V1 aus gebietsschutzrechtlichen Vorsorgegründen abzulehnen und eine der anderen Varianten als konfliktfreie Varianten vorzuziehen.

Zu FFH-Gebiet DE 3827-332 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (384):

Aus Sicht dieses FFH-Gebietes ist jede der Varianten mit dem Gebietsschutz vereinbar.

Zusammenfassung und Ranking der Varianten aus Sicht des Gebietsschutzes:

Die **Variante V3c** weist ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit dem VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) auf. Zudem entstehen für die möglichen Austauschbeziehungen zwischen diesem Gebiet und VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) aufgrund der Querung des anzunehmenden Flugkorridors durch diese Trasse potenziell mäßige Beeinträchtigungen durch die Zerschneidungswirkung der Stromleitung. Weiterhin ist mit der Trasse potenziell ein hohes Konfliktpotenzial mit drei charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen LRT in einem FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ verbunden. Zudem kann es zu negativ kumulierenden Auswirkungen mit der bereits in Betrieb genommenen Stromleitung Wahle - Mecklar (Abschnitt A) und der geplanten Schaltanlage zur Verknüpfung beider Leitungen nordöstlich des Klein Lafferder Holzes kommen. → **Rang 6**

Die **Variante V1** weist ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit dem VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) auf. Zudem entstehen für die möglichen Austauschbeziehungen zwischen diesem Gebiet und VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) aufgrund der Querung des anzunehmenden Flugkorridors durch diese Trasse potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen durch die Zerschneidungswirkung der Stromleitung. Weiterhin sind mit dieser Trasse potenziell Konflikte mit zwei charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen LRT in zwei FFH-Gebieten „Klein Lafferder Holz“ und „Berelries“ verbunden. → **Rang 5**

Die **Variante V3b** weist ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit dem VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) auf. Zudem entstehen für die möglichen Austauschbeziehungen zwischen diesem Gebiet und VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) aufgrund der Querung des anzunehmenden Flugkorridors durch diese Trasse potenziell mäßige Beeinträchtigungen durch die Zerschneidungswirkung der Stromleitung. Weiterhin ist mit dieser Trasse potenziell ein hohes

Konfliktpotenzial mit drei charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen LRT im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ verbunden. Zudem kann es zu negativ kumulierenden Auswirkungen mit der geplanten Schaltanlage nordöstlich des Klein Lafferder Holzes zur Verknüpfung dieser Leitung mit der bereits in Betrieb genommenen Stromleitung Wahle - Mecklar (Abschnitt A) kommen. → **Rang 4**

Die **Variante V3a** weist ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit dem VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) auf. Zudem entstehen für die möglichen Austauschbeziehungen zwischen diesem Gebiet und VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) aufgrund des randlichen Verlaufes entlang des anzunehmenden Flugkorridors durch diese Trasse potenziell mäßige Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkungen der Stromleitung. Weiterhin ist mit dieser Trasse potenziell ein mäßiges Konfliktpotenzial mit zwei charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen LRT im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ verbunden. → **Rang 3**

Die **Variante V4b** weist ein mäßig bis geringes Konfliktpotenzial mit dem VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) auf. Für die möglichen Austauschbeziehungen zwischen diesem Gebiet und VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) ergibt sich aufgrund des weiter östlichen Verlaufes, außerhalb des anzunehmenden Flugkorridors, kein Konfliktpotenzial. Weiterhin ist mit dieser Trasse potenziell ein hohes Konfliktpotenzial mit drei charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen LRT im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ verbunden. Zudem kann es zu negativ kumulierenden Auswirkungen mit der geplanten Schaltanlage nordöstlich des „Klein Lafferder Holzes“ zur Verknüpfung dieser Leitung mit der bereits in Betrieb genommenen Stromleitung Wahle - Mecklar (Abschnitt A) kommen. → **Rang 2**

Die **Variante V4a** weist ein mäßig bis geringes Konfliktpotenzial mit dem VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) auf. Für die möglichen Austauschbeziehungen zwischen diesem Gebiet und VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) ergibt sich aufgrund des weiter östlichen Verlaufes, außerhalb des anzunehmenden Flugkorridors, kein Konfliktpotenzial. Weiterhin ist mit dieser Trasse potenziell ein mäßiges Konfliktpotenzial mit zwei charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen LRT im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ verbunden. → **Rang 1**

9 QUELLENVERZEICHNIS

- ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
- [BFN] Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; Stand: 10. Februar 2022. Wirkfaktoren des Projekttyps 10 Leitungen >> Energiefreileitungen – Hoch- u. Höchstspannung. URL: www.ffh-vp-info.de [Zugriff am 13.06.2022].
- [BFN] Bundesamt für Naturschutz (2014): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>. [Zugriff am 23.04.2022].
- [BFS] Bundesamt für Strahlenschutz (2022): Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen. URL: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html> [Zugriff am 20.04.2022]
- BIODATA (2020): Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 51 „Heerter See“. unveröff. Fachgutachten.
- BMVBS (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Fassung Juli 2019. Hrsg.: BMVI, Bonn. 114 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage; S. 480, Heidelberg (C.F. Müller).
- GARNIEL, A.; MIERWALD, U.; OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- GENSKE, D. (2014): *Ingenieurgeologie. Grundlagen und Anwendung. 2., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage.* Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2014, S. 279.
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und bestimmen. Wiebelsheim; Quelle & Meyer Verlag.
- HÖLTING, B.; COLDEWEY, W. G. (2013): Hydrogeologie. Einführung in die allgemeine und angewandte Hydrogeologie. 8. Auflage. Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2013, S. 282–284.
- JÖDICKE, K., VAN DE FLIERDT, M., REINHARDT, A., BERNSHAUSEN, F., BESTE, CH., GÖBEL, B., HERDEN, CH., JECHOW, B., MERCKER, M., SPANNAGEL, J., STROBACH, T. (2021): Artenschutzprüfung mit dem Rechenschieber? Kritische Anmerkungen zur Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des BfN. Naturschutz und Landschaftsplanung 53 (3), 18-27.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. – F + E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht, 160 S., Hannover, Filderstadt.
- LANDKREIS HILDESHEIM (2016): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“ in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Berelries“-LSG-HI 69). Amtsblatt des Landkreises Hildesheim, 2016.

- LANDKREIS PEINE (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 364 (Klein Lafferder Holz). Erstellt von der alw (Arbeitsgruppe Land & Wasser), Beedenbostel. 177 S. und 6 Karten.
- LANDKREIS PEINE (2012): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 18 Klein Lafferder Holz in den Gemeinden Lengede und Lahstedt, Landkreis Peine vom 11.07.2012. Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr.13 vom 31. Juli 2012:
- LANDKREIS WOLFENBÜTTEL (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“ LSG WF 48. Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel, Nr. 11 vom 17. März. 2011.
- LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.
- [NLWKN] (Hrsg.) (2022): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020a): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020b): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 1: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 19 S., www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020c): FFH-Gebietsdaten Nds. Dez 2020 (Download v. der Seite des NLWKN am 10.03.2021)
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (Brut- und Gastvogelart). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Löffelente (*Anas clypeata*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011f): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anh. II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammmolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Hinweise zu Erhaltungszielen für das gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet V50 Lengeder Teiche, EU-Kennziffer DE 3727-401. Unveröff. Entwurf der Staatlichen Vogel-schutzwarte im NLWKN.
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT (2019): Monitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V50 „Lengeder Teiche“. Brutvogelbestandserfassung 2019 der Anhang I-Arten der EU-Vogel-schutzrichtlinie sowie der Rote-Liste-Arten Niedersachsen/Deutschland. (unveröff.). Im Auftrag des NLWKN. Stand Dez. 2019.
- PRINZ, H.; STRAUß, R. (2011): Ingenieurgeologie. 5., bearbeitete und erweiterte Auflage. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg 2011, S. 311.
- REGIERUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG (1982): Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“, Gemeinde Lengede, Landkreis Peine. Amtsbl. f. d. Bez.Reg. Brg. Nr. 12 vom 15.06.82.
- RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg. 383 S.
- RUß, S. & SAILER, F. (2017): Der besondere Artenschutz beim Netzausbau. In: Natur und Recht (NuR) (39), S. 440 – 446.
- SILNY, J (1997): Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags. – Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, S. 29-40
- STADT SALZGITTER (2020): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heerter See und Waldgebiete Heer-ter Strauchholz“ in der Stadt Salzgitter vom 03.04.2017. Amtsblatt Nr. 29, 47. Jahrgang. Salzgitter, 28. Oktober 2020.

Gesetze und Verordnungen

- [BNATSCHG] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- [NNATSCHG] Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geändert, § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Richtlinien und Normen

- [FFH-RL] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geän-dert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates v. 13.05.2013 (ABl. L 158, S. 193).
- [VSCHRL] EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010) S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des europäischen Parlaments und des Rates v. 05. Juni 2019, L170, S. 115 (25.06.2019).

10 ANHANG

10.1 Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Lengeder Teiche“

(Vogelschutzgebiet V 50) DE 3727-401

Gebiet

Gebietsnummer:	3727-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	V50	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Lengeder Teiche		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,3389	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,2106
Fläche:	145,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Juni 2001
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Karsten Burdorf, Peter Südbeck		
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	
meldende Institution:	Nds. Landesamt NLÖ (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3727	Ilse
MTB	3728	Braunschweig West
MTB	3827	Lebenstedt West
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
------	--------------

Naturräume:

520	Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde
naturräumliche Haupteinheit:	
D32	Niedersächsische Börden

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ehemalige Klärteiche einer Erzgrube, mit mehreren Stillgewässern und ausgedehnten Flachwasserzonen, Schilfröhrichtern sowie Weidengebüschen. Dämme teilweise mit Pappeln bestanden, Eisenbahnlinie durchquert das Gebiet.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Landesweit bedeutendes Brutgebiet für Arten ausgedehnter Schilfröhrichte sowie Rastgebiet für vornehmlich an Flachwasserzonen gebundene Entenarten. Von herausragender Bedeutung ist das langjährige, stete Vorkommen der Rohrdommel.
Kulturhistorische Bedeutung:	

geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	Neuabgrenzung des 1983 gemeldeten Gebietes.

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	32 %
F1	Ackerkomplex	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	29 %
K	Zwergstrauchheidenkomplexe	1 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	37 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3727-401		BR 44	NSG	b	=	Lengeder Teiche	145,00	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Rückgang der strukturreichen Röhrichtflächen, Zunahme von Störungen, Verringerung des Wasserstandes, Verschlechterung der Wasserqualität.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
G01.02	Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert)	gering (geringer Einfluss)		innerhalb
K01.02	Verschlammung, Verlandung	hoch (starker Einfluss)		innerhalb
K01.03	Austrocknung	hoch (starker Einfluss)		innerhalb
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	hoch (starker Einfluss)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:**Institute**

LK Peine Landkreis Peine

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus scirpaceus [Teichrohrsänger]			n	M	22	3	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1998
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	M	1	3	1	1	h	B	B	B	B	VR	1998
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	M	19	4	1	1	h	B	A	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	M	501	5	3	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	1995
AVE	Anas crecca [Krickente]			n	M	1	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Anas crecca [Krickente]			w	M	126	4	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			w	M	669	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			n	M	8	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			n	M	1	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	M	9	3	2	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	M	9	4	2	1	h	B	A	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Anser anser [Graugans]			m	M	94	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Anser anser [Graugans]			n	M	7	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	M	28	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			w	M	53	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			n	M	4	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			w	M	60	4	1	1	h	B	A	C	C	VR-Zug	1999

AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			n	M	2	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]			n	M	2	5	4	1	h	B	A	A	A	VR	1998
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			n	M	5	3	1	1	h	B	A	B	B	VR	1998
AVE	Cygnus cygnus [Singschwan]			w	M	10	4	1	1	h	B	B	C	C	VR	1995
AVE	Cygnus olor [Höcker-schwan]			w	M	8	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Cygnus olor [Höcker-schwan]			n	M	1	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			m	M	98	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			n	M	12	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]			m	M	95	2	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]			n	M	7	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Luscinia megarhynchos [Nachtigall]			n	M	18	2	1	1	h	B	B	B	B	VR-Zug	1998
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	M	1	1	1	1	w	B	B	C	C	VR	1998
AVE	Oriolus oriolus [Pirol]			n	M	4	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			g	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1998
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			w	M	19	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			n	M	5	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]			n	M	10	4	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			n	M	6	4	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1998

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien

g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

10.2 Hinweise zu Erhaltungszielen für das gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet V50 „Lengeder Teiche“ DE 3727-401

Staatliche Vogelschutzbehörde im NLWKN

2006

Hinweise zu Erhaltungszielen für das gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet

- ENTWURF -

V50 Lengeder Teiche

EU-Kennziffer DE 3727-401

1. Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung der ehemaligen Klärteiche einer Erzgrube als Verbund störungs- und nutzungsfreier Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und ausgedehnten Flachwasser- und Verlandungszonen als Rastgebiet für an Flachwasserzonen gebundene Entenarten, insbesondere der Löffelente.
- Schutz und Entwicklung großflächiger, störungs- und nutzungsfreier Schilfröhrichte mit hohem Altschilfanteil sowie Übergängen zu Feucht-/Weidengebüschen mit entsprechend hohen Wasserständen als Brutgebiet für Vogelgemeinschaften der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere der Rohrdommel.
- Schutz und Entwicklung einer ausreichend guten Wasserstandes und günstiger Wasserqualität.
- Schutz und Entwicklung unterholzreicher Laub- und Mischwälder.
- Schutz und Entwicklung störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der wertbestimmenden Arten zur Sicherung und Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen.

2. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet wertbestimmenden Vogelarten

Die Umsetzung der u. g. speziellen Erhaltungsziele dient dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Nds. MBl. Nr. 35/2002 S. 717 ff. für das EU-Vogelschutzgebiet aufgelisteten wertbestimmenden Arten.

Ein weiteres Ziel ist der Erhalt und Schutz weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel (Arten s. Standarddatenbogen zur Meldung an die EU).

2.1 Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung von Stillgewässern guter Wasserqualität.
- Erhaltung und Förderung großflächiger, naturnaher, strukturreicher Verlandungszonen mit ausgedehnten Schilfröhrichten und hohem Altschilfanteil
- Erhaltung und Förderung störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate.
- Förderung der Fischpopulationen ("Fischschongebiete")

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Förderung großflächiger, naturnaher Verlandungszonen mit ausgedehnten Schilfröhrichten und hohem Altschilfanteil
- Erhaltung und Sicherung angrenzender, offener, störungsarmer landwirtschaftlicher Flächen
- Erhaltung und Sicherung störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate.

2.2 Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung störungsfreier offener Wasserflächen guter Wasserqualität.
- Erhaltung und Sicherung flächiger, störungs- und nutzungsfreier Verlandungszonen sowie reich strukturierter Ufersäume aus Schilfröhricht und Feuchtgebüschens insbesondere zur Brut und Aufzucht der Jungvögel.
- Erhalt von ungestörten Brutplätzen an geeigneten Gewässern
- Minimierung von Störungen am Brutplatz

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung störungsfreier Ruf-, Brut- und Aufzuchtshabitate durch Sicherung großflächiger, ungestörter Schilfröhrichte und Seggenrieder.
- Erhaltung und Sicherung eines gleichmäßig, bis ca. 20 cm hohen Wasserstandes in den Röhrichten und Riedern insbesondere während der Brut- und Aufzichtszeiten.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung der großflächigen Verlandungszonen mit Weiden- und anderen Feuchtgebüschens einschließlich offener Bodenstellen und angrenzender unterholzreicher Laub- und Mischwälder
- Erhalt und Förderung naturnaher Randstrukturen an den Teichen (struktureiche Gebüsch mit teilweise offenen Bodenbereichen und struktureiche Staudensäume)

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung ausgedehnter, störungsfreier Schilfröhrichtbestände als Brut-, Aufzichts- und Nahrungshabitat.
- Erhaltung und Förderung einer guten Wasserqualität.

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung störungs- und nutzungsfreier, nährstoffreicher ausgedehnter Flachwasserzonen als Nahrungs- und Rasthabitat.
- Erhaltung und Förderung einer guten Wasserqualität.

10.3 Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Heerter See“

(Vogelschutzgebiet V 51) DE 3828-401

Gebiet

Gebietsnummer:	3828-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	V51	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Heerter See		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,3861	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,1147
Fläche:	271,50 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Juni 2001
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			Oktober 2020
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz' vom 03.04.2017, Amtsblatt der Stadt Salzgitter: 47. Jahrgang, Nr. 29, 28. Oktober 2020		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:	Flächenberechnung auf Basis ETRS 1989 UTM 32N		
Bearbeiter:	K. Burdorf, P. Südbeck, D. Wendt		
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	
meldende Institution:	Nds. Landesamt NLÖ (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3828	Lebenstedt Ost
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
------	--------------

Naturräume:

512	Ostbraunschweigisches Hügelland
naturräumliche Haupteinheit:	
D33	Nördliches Harzvorland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ehemaliger Klärteich einer Eisenerzgrube mit schwach salzhaltigem Wasser, von einer Verwallung umgeben. Im Randbereich ausgedehnte Röhrichte und Seggenriede, an der Verwallung zunehmend Gehölzaufwuchs.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Landesweit bedeutendes Brutgebiet für Vogelgemeinschaft ausgedehnter Röhrichte, Nahrungsgewässer für Fisch fressende Vogelarten. Bedeutender Rastvogellebensraum für verschiedene Wasservogelarten, insbes. als Schlafplatz für Möwen.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	79 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	9 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	7 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	1 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	4 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Rückgang der strukturreichen Röhrichtflächen, Verbuschung, Zunahme von Störungen, Verringerung des Wasserstandes, Verschlechterung der Wasserqualität.
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
K01.02	Verschlammung, Verlandung	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
K01.03	Austrocknung	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

Stadt Salzgitter Stadt Salzgitter

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus arundinaceus [Drosselrohrsänger]			n	M	5	5	4	1	s	B	A	A	A	VR-Zug	1995
AVE	Acrocephalus scirpaceus [Teichrohrsänger]			n	M	150	5	1	1	h	B	A	A	B	VR-Zug	1997
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	M	14	4	1	1	h	B	A	C	C	VR-Zug	1993
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	M	35	4	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1999
AVE	Anas crecca [Krickente]			w	M	55	4	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Anas penelope [Pfeifente]			m	M	82	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	M	12	4	3	1	h	B	A	A	C	VR-Zug	1999
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	M	16	5	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Anser anser [Graugans]			m	M	160	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1999
AVE	Anser anser [Graugans]			n	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Anser fabalis [Saatgans]			w	M	130	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1999
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	M	28	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			w	M	240	5	3	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1994
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			w	M	146	4	2	1	h	B	A	B	C	VR-Zug	1997
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]			n	M	1	5	4	1	h	B	A	A	A	VR	1999
AVE	Bucephala clangula [Schellente]			m	M	13	4	3	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1998
AVE	Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe]			m	M	27	4	1	1	m	B	A	A	A	VR	1994
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			n	M	2	2	1	1	h	B	B	C	C	VR	1997
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]			n	M	3	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]			w	M	70	4	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1995
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			r	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1999

AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			n	M	20	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			m	M	1.400	5	3	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1995
AVE	Grus grus [Kranich]			m	M	200	4	2	1	m	B	A	B	C	VR	1999
AVE	Larus argentatus [Silbermöwe]			m	M	2.500	5	2	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	1999
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]			m	M	5.000	5	3	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	1995
AVE	Mergus merganser [Gänsezäger]			w	M	58	4	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1998
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]			g	M	20	5	4	1	w	B	A	A	A	VR	1999
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			g	M	10	4	3	1	w	B	A	A	A	VR	1999
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			g	M	2	5	4	1	w	B	A	A	A	VR	1999
AVE	Phalacrocorax carbo sinensis [Kormoran (Mitteleuropa)]			m	M	350	5	3	1	m	B	A	B	B	VR-Zug	1999
AVE	Picus canus [Grauspecht]			r	M	1	1	1	1	n	B	C	C	C	VR	1999
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			w	M	75	5	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			n	M	45	4	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Podiceps grise-gena [Rothalstau-cher]			m	M	10	4	4	1	m	B	A	A	A	VR-Zug	1998
AVE	Podiceps grise-gena [Rothalstau-cher]			n	M	3	5	4	1	w	B	A	A	A	VR-Zug	1997
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]			n	M	10	3	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Tringa nebularia [Grünschenkel]			m	M	11	4	1	1	m	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			m	M	900	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1999

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien (Anzahl in Individuen)
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Re-produktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)

n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) (Anzahl in Individuen)
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), rufender Männchen (Amphibien))
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
Populationsgröße	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)
c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

10.4 Verordnungstext über das NSG „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“

47. Jahrgang

Salzgitter, 28. Oktober 2020

Amtsblatt Nr. 29

Amtliche Bekanntmachungen

84

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz" in der Stadt Salzgitter vom 03.04.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „**Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz**“ erklärt
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Börden. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter unmittelbar südlich des Stadtteils Salzgitter-Heerte.
Das NSG besteht aus dem nährstoffarmen Heerter See und dem südlich angrenzenden Waldgebiet Heerter Strauchholz.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und der darin enthaltenen Übersichtskarte (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Salzgitter – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Heerter See“ (V51, EU-Kennziffer DE3828-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Der Heerter See, einst Klärteich III genannt, wurde nach Abholzung des größten Teils eines Laubwaldes (Heerter Strauchholz) künstlich geschaffen; er ist ein Industriebauwerk. Im Rahmen der mittlerweile eingestellten Erzwäsche Calbecht diente er als dritter Klärteich von 1953 bis 1976 als Absetzbecken des ton- und quarzhaltigen Wassers aus dem Eisenerzbergwerk Haverlahwiese. Die Schlammschicht aus feinsten, schwermetallhaltigen Sedimenten erreichte eine Mächtigkeit bis zu ca. 16m. Der Salzgehalt des Wassers stieg zeitweise über 20% an. Die Dämme sind systematisch aufgebaute Sickerdämme, d. h., die Dämme enthalten sogenannte Sickerlinien, die das Wasser aus den abgelagerten Schlämmen gezielt im Dammkörper unter die Böschungsunterkante des Außendamms in Dränagen abführen.

Die Wasserversorgung des Heerter Sees erfolgt auch heute noch zu einem Teil über Rohrleitungen aus den Klärteichen I und II im Salzgitterschen Höhenzug und zum anderen aus der Feldmark Calbecht. Die Wassermenge ist abhängig von den Niederschlägen. Eine Wasser-

Seite 207

Herausgeber: Stadt Salzgitter - Ersteller: Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik

regulierung findet nur durch die Begrenzung des Wasserspiegels statt, indem er zum Schutze der Dämme eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf und das überschüssige Wasser über eine Schwelle in die Fuhse abläuft.

Die Wassergüte wird durch frühere Einleitungen aus den Bergwerksbetrieben und durch die Zusammensetzung der Erzschlämme bestimmt, ist also im Wesentlichen geprägt durch die Erzwäsche und den daraus entstandenen schwermetallhaltigen Schlammablagerungen.

Mit den feinen Sedimenten geht eine häufige Wassertrübung einher. Aufgrund der großen Wasserflächen und der überwiegend geringen Wassertiefe verursacht bereits eine schwache Windstärke ein Aufwirbeln der feinen Sedimente und es findet eine Wassertrübung statt.

Der Wasserkörper des Heerter Sees ist ein nährstoffarmes Gewässer. Das Nahrungsangebot ist daher sehr eingeschränkt. Es gibt kaum Unterwasservegetation und die Fischfauna ist sehr artenarm.

Trotz dieser überwiegend ungünstigen Lebensbedingungen ist der Heerter See ein sehr wertvoller Lebensraum, insbesondere für die Avifauna. Aufgrund verschiedener Entwicklungsphasen, zu denen anfänglich auch ausgedehnte Schlammflächen mit Wattenmeercharakter gehörten, wurde der Heerter See im Laufe der Jahre von Vogelarten mit sehr unterschiedlichen Ansprüchen angenommen.

Ausgedehnte Röhrichtbestände mit einem buchtenreichen Verlauf entlang der beiden großen Wasserflächen sowie strandartige Spülsäume im Südosten des Gebietes sind die vorherrschenden Merkmale des Vogelschutzgebietes.

Der Heerter See ist von Wald umgeben. Während die Außendammbereiche und einige dort vorgelagerte Flächen im Zuge des Klärteichbetriebes und im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen aufgeforstet wurden, befindet sich im Süden eine zusammenhängende Waldfläche, die bereits vor Bau des Klärteiches vorhanden war. Dieser Bestand weist parzellenweise sehr unterschiedliche waldbauliche Strukturen und Altersstufen auf. Seit 2007 findet keine wirtschaftliche Nutzung statt. Der westliche Teil ist der Rest eines Waldes, dessen Bestandesgründung auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückgeht, und der aufgrund des Klärteichbaus überwiegend weichen musste. Der bis heute verbliebene Bestand aus Eichen, Buchen und Hainbuchen grenzt ohne Damm nahtlos an die Röhrichtbereiche an.

- (6) Das NSG hat eine Größe von insgesamt ca. 323 ha, das VSG nimmt davon eine Größe von 272 ha ein.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere in Hinblick auf seine Bedeutung als Brutgebiet, Nahrungsgewässer und Rastbiotop
 1. die Erhaltung eines ehemaligen Klärteiches der Erzwäsche mit den damit verbundenen Biotopeigenschaften und –veränderungen, die sich aufgrund der schwermetallhaltigen Schlämme eingestellt haben,
 2. die Sicherung der Wasserversorgung durch Erhaltung und Neuanlage von Wasserzuflüssen,
 3. die Erhaltung des flächigen Wasserzuflusses im Anschluss an den Schlammgraben durch

- die Röhrichte auf der Südwestseite des Gebietes in den Heerter See,
4. die Erhaltung der freien Wasserflächen der Seebereiche,
 5. die Sicherung einer Verbindung zwischen den beiden Seen im Mitteldamm,
 6. die Erhaltung ausgedehnter Röhrichtbestände unterschiedlichsten Alters auf der Südwestseite des Heerter Sees,
 7. die Schaffung von Kleingewässern in den Röhrichtbeständen auf der Südwestseite mit Verbindung zum Heerter See,
 8. den Schutz und die Förderung eines Wechselkrötenvorkommens,
 9. die Erhaltung und natürliche Entwicklung der Waldflächen,
 10. die Erhaltung der Grünlandbereiche,
 11. die Erhaltung von Offenlandbereichen am Schlammgraben,
- (3) Die Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Rohrdommel:**
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Röhrichte und Gewässerränder, insbesondere Schutz und Förderung großflächiger, unzerschnittener, buchtenreicher, wasserdurchfluteter Schilfbestände mit hohem Altschilfanteil,
 - Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes (insbesondere Wasserinsekten, Würmer, Krebstiere),
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - Bereitstellung störungsarmer Nahrungs- und Ruheräume,
 - b) **Schwarzmilan:**
 - Sicherung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von Laubholzbeständen und kleineren Gehölzgruppen (v.a. Eiche, Buche, Pappel) mit reich strukturiertem Umland,
 - Erhaltung des Sees als Nahrungsgewässer,
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - c) **Fischadler:**
 - Erhaltung des Sees als ungestörtes Nahrungsgewässer mit möglichst beruhigten Flachwasserzonen,
 - Erhaltung von Altholzbeständen mit einzelnen starken, den übrigen Baumbestand überragenden Überhältern im Umfeld des Sees,
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - d) **Trauerseeschwalbe:**
 - Erhaltung der offenen Seefläche als Rast- und Durchzugshabitat,
 - Sicherung störungsfreier Nahrungsplätze,
 - Erhaltung ausgeprägter Verdandungszonen,
 2. insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Rothalstaucher:**

- Erhaltung der offenen Wasserfläche in Verbindung mit breiten Flachuferzonen mit einer gut ausgebildeten Röhrichtvegetation,
 - Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes (große Wirbellose und kleine Wirbeltiere),
 - Erhaltung ungestörter Brutplätze und Nahrungshabitate,
- b) Wasserralle:**
- Erhaltung von großflächigen Röhrichten mit oberflächennahem Wasserstand,
 - Erhaltung auch von kleineren Röhrichten, z.B. in Weiden-Erlen-Gebüsch,
 - Schutz der Brut- und Rufplätze vor Störungen,
- c) Teichrohrsänger und Drosselrohrsänger:**
- Erhaltung ausgedehnter Röhrichtbestände (vor allem Schilf) mit großflächigen, buchtenreichen Verlandungszonen und wasserdurchfluteten vitalen Röhrichten, mit hohen Wasser-Röhricht-Grenzlinienanteilen,
 - Schutz der Bruthabitate vor Störungen,
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Spinnen, Schnecken, Libellen, Käfer),
- d) Lachmöwe:**
- Erhaltung eines ungestörten Sees als Rast- und Schlafgewässer,
 - Erhaltung von Flachwasser- und Schlammzonen,
- e) Silbermöwe:**
- Erhaltung der offenen Seefläche als ungestörtes Rasthabitat und als Schlafgewässer,
- (4) Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
1. für Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen
 - a) Vögel der Binnengewässer** (Graugans, Höckerschwan, Blässhuhn, Haubentaucher):
 - Erhaltung freier Wasserflächen
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Bereichen, insbesondere für die Brut und Jungenaufzucht
 - b) Greifvögel** (Rotmilan, Rohrweihe):
 - Erhaltung des Heerter Sees mit großflächigen, unzerschnittenen Röhrichten, Verlandungs- und Schwimmblattzonen sowie strukturreichen Gräben und Kleingewässern,
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Wasser- und Watvögel, Amphibien, Küken von Nestflüchtern, Kleinsäuger, Aas),
 - Erhaltung von störungsfreien Brutplätzen, Schonung der Horstbäume vor forstlicher Nutzung, keine forstliche Nutzung im Horstumfeld während der Brutzeit, Horstschutz, Ruhezone im weiten Umfeld um die Horstbäume),
 - Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen,
 - c) Waldvögel/Höhlenbrüter** (Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube):
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alter, reich strukturierter Laub- und Laubmischwälder,
 - Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholzinseln (im Mittel je mind. 5 Bäume/ha älterer Bestände), die als Netz über den Waldbestand verteilt sind,
 - Erhaltung und Entwicklung eines an die Bedürfnisse der Arten angepassten Anteils von Altholz und Totholz als Nahrungshabitate,
 - Erhaltung der Höhlenbäume,

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren Standorten mit hohem Nahrungsangebot (insbesondere Ameisen),
- Erhalt / Schaffung einzelner Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald,
- d) **Vögel der Röhrichte / Verlandungszonen** (Bartmeise, Rohrschwirl, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel):
 - Erhaltung von Röhricht bewachsenen Flachwasserbereichen und durchfluteten Röhrichtbeständen, jeweils mit möglichst hohem Grenzlinienanteil, Weidengebüschen, Rohrglanzgras sowie Offenbodenstellen,
- 2. für Gastvogelarten die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen
 - a) **Vögel der Binnengewässer** (Höckerschwan, Graugans, Saatgans, Löffelente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Schellente, Krickente, Tafelente, Reiherente, Spießente, Blässhuhn, Kormoran, Rothalstaucher, Haubentaucher, Gänsesäger),
 - Erhaltung geeigneter und beruhigter Nahrungs-, Rast- und Sammelpätze (insbesondere Wasserflächen, Röhrichtflächen),
 - Erhaltung von störungsfreien Ruhezeiten,
 - Sicherung des Nahrungsangebotes,
 - Freihaltung des Naturschutzgebietes von störenden technischen Anlagen,
 - b) **Watvögel** (Kiebitz, Grünschenkel):
 - Erhaltung von freien Schlammflächen,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.),
 - Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung,
 - c) **Vögel der Röhrichte / Verlandungszonen** (Kranich, Graureiher):
 - Erhaltung und Wiederherstellung des Heerter Sees als für die Arten geeignetes Nahrungshabitat, u.a. mit Schlammflächen und vegetationsarmen, offenen Flächen sowie Flachwasserbereichen.
 - Erhaltung angrenzender großer, störungsfreier Flachwasserzonen, u.a. als Schlafgewässer,
 - d) **Greifvögel** (Seeadler):
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Wasser- und Watvögel, Amphibien, Küken von Nestflüchtern, Kleinsäuger, Aas),
 - Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. Hunde, ausgenommen Jagdhunde bei befugter Jagdausübung, unangeleint laufen oder im Heerter See schwimmen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten, oder zu entnehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
5. Schilfflächen und Röhricht zwischen März und September zu mähen,
6. die Fischerei auszuüben oder zu angeln,

7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, einen Einsatz von Drohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 9. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
 10. Bootfahren oder Wassersport zu betreiben oder die gefrorenen Wasserflächen zu betreten,
 11. organisierte Veranstaltungen, mit Ausnahme von naturkundlichen Führungen des NABU, ohne vorherige Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 12. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden, zu tauchen oder offenes Feuer zu entzünden,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. Mais anzubauen,
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 17. Abfälle aller Art, wie z. B. Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 18. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 19. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 20. Anlagen zur Stromgewinnung zu errichten; für Windkraftanlagen gilt dies bis zu einem Abstand von 1200m,
 21. Maßnahmen durchzuführen, die zur Nährstoffanreicherung des Heerter Sees führen können,
 22. Vögel zu füttern,
 23. die natürliche Entwicklung der Waldflächen zu beeinflussen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Fahrspuren, Rückegassen oder Trampelpfade.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und das Befahren des Gebietes mit Ausnahme der Dammkronen, sofern es die Aufgabe nicht zwingend erforderlich macht,
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte

- zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten, Bäume, die aufgrund von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden müssen, verbleiben standortnah als Totholz im NSG,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Erlaubnis,
 - e) zur Beseitigung der Herkulesstaude und anderer expansiver Neobiota mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
- 3. das Befahren mit Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde oder für wissenschaftliche Zwecke,
 - 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, mit Ausnahme der Dammkrone, in der vorhandenen Breite soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichttraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 - 5. Maßnahmen zur Abdeckung der Dammkrone auf der Trasse des Rundwanderweges mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Abfallbehörde,
 - 6. Maßnahmen zur Erhaltung der Aussichtsmöglichkeiten des Beobachtungsturmes Süd in der Zeit vom 1. 10. bis zum letzten Februartag des folgenden Jahres,
 - 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Die nachstehenden Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - a) die Räumung der Sohle,
 - b) erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung,
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung der Wasserversorgung des Heerter Sees,
 - d) Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Standsicherheit der Sickerdämme,
 - 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetzes, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 - 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 - 3. die Nutzung der Grünlandflächen,

- a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - d) Grünlanderneuerung nur mit naturraumtypischen Gräsern und Kräutern und nur zur Erhaltung der Grasnarbe durch umbruchlose Über- oder Nachsaaten oder flache, pfluglose Umbruchverfahren,
 - e) ohne Anlage von Mieten oder Liegenlassen von Mähgut,
4. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Programms.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach einem von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Jagdbehörde genehmigten Wildtiermanagementplan soweit sie dem Schutzzweck des § 2 und den Erhaltungszielen des § 3 dient. Bis zur Genehmigung des Wildtiermanagementplanes erfolgt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Freigestellt ist mit vorheriger Erlaubnis (mit Ausnahme der Buchstaben c und d) der zuständigen Naturschutzbehörde,
- a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
 - c) die Anlage und Mahd von Schneisen nach folgenden Vorgaben
 - (1) Schneisen (mit Ausnahme auf dem Mitteldamm) werden in den Flachwasserzonen nicht bis zum Wasser gemäht,
 - (2) lange Schneisen werden im Ansitzbereich unterbrochen oder durch Verschwenken ihres Verlaufs optisch verkürzt,
 - (3) die Mahd der Verbindungsschneisen wird in Dammnähe unterbrochen,
 - d) die Ausübung des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i. V. mit § 29 Abs. 1 Nds. Jagdgesetz im Bereich innerhalb der Klärteichdämme,
 - e) die Durchführung von Drückjagden auf Schalenwild außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Juli),
2. nicht freigestellt ist die Ausübung
- a) der Einzeljagd im Bereich innerhalb der Klärteichdämme in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli,
 - b) der Jagd während der Hauptzugzeiten der Kraniche (1. Oktober bis 30. November und 15. Januar bis 30. März),
 - c) der Jagd auf Federwild im Bereich innerhalb der Klärteichdämme,

d) der Jagd mit Totschlagfallen;

die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 dieser VO zuwiderläuft.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die vorherige Erlaubnis nur erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die vorherige Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen Erlaubnisvorbehalte sowie Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise:
 - a) Mahd von Röhricht auf der Südwestseite des Sees zur Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten Röhrichtbeständen unterschiedlichster Alters,

- b) Anlage von Kleingewässern in den Röhrichtbeständen auf der Südwestseite des Sees,
 - c) Anlage von buchtenreichen Gräben von der freien Wasserfläche des Sees aus in die Schilfbestände,
 - d) Offenhaltung von mindestens einem Durchstich im Mitteldamm,
 - e) Maßnahmen zur Erhaltung der vegetationsarmen, offenen Flächen mit angrenzenden Flachwasserbereichen am südlichen Ufer der Erweiterungsteiches,
 - f) Beseitigung von Herkulesstauden und anderer expansiver Neobiota.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG,
 - 3. Maßnahmen der NABU Stiftung Nationales Naturerbe als Eigentümerin oder der von ihr beauftragten Personen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Klärteich III bei Salzgitter-Heerte“ vom 08.10.1984 – BR 61 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.10.1984 Nr. 21 S. 237) außer Kraft.
- (3) Mit Genehmigung des Wildtiermanagementplanes durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Jagdbehörde erlischt der Satz 2 des § 4 Abs. 4 automatisch.

§ 11
Hinweise

- (1) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.
- (2) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (3) Aufgrund der Schwermetallbelastung und der Rüstungsaltpasten im NSG sind bei Arbeiten im Gebiet besondere Maßnahmen zu beachten (s. Merkblatt der Stadt Salzgitter zum Verhalten bei Arbeiten am Heerter See).

Salzgitter, den 03.04.2017

gez. Frank Klingebiel
Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

10.5 Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Klein Lafferder Holz“

(FFH-Gebiet 364) DE 3727-331

Gebiet

Gebietsnummer:	3727-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	364	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Klein Lafferder Holz		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,2869	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,2331
Fläche:	89,34 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:	August 2012	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Klein Lafferder Holz' vom 01.08.2012 (Landkreis Peine), ABl. für den Landkreis Peine Nr. 13 v. 31.07.2012 S. 94		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	November 2004	Aktualisierung:	Juli 2020
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3727	Ilsede
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
------	--------------

Naturräume:

520	Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde
naturräumliche Haupteinheit:	
D32	Niedersächsische Börden

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Eines der wenigen relativ naturnahen Waldgebiete im Bereich der niedersächsischen Schwarzerdegebiete. Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald auf feuchten, kleinflächig nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten (Löss).
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Das Gebiet wurde ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps 9160 im Naturraum D32 'Niedersächsische Börden'. Es ist eines der größten Vorkommen dieses Lebensraumtyps im Naturraum.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	100 %
---	---	-------

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3727-331		PE 18	LSG	b	*	Klein Lafferder Holz	89,15	97

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Im Osten auf Teilflächen Umwandlung in nicht standortgemäße Fichtenforsten.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	gering (geringer Einfluß)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Peine Landkreis Peine

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1,3000			G	D								2010
9160	Subatlantischer oder mittel-europäischer Stieleichenwald	82,0000			G	A		1		B			B	2010

oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]																
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
MAM	Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus]			u	DD	p			D						II	2018

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien (Anzahl in Individuen)
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Reproduktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) (Anzahl in Individuen)
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), rufender Männchen (Amphibien))
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
Populationsgröße	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)
c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
------	-----

Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

10.6 Verordnung über das LSG PE 18 „Klein Lafferder Holz“

Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr. 13 vom 31. Juli 2012

121

1. Satzung zur Änderung der SATZUNG über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Ver- dienstausfall der GEMEINDE VECHSELDE

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Vechelde beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

- (4) Für die ausschließliche Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratainformationssystem erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder für die laufenden Kosten wie z.B. Strom, Internetzugang, Druckmaterial usw. pro Sitzung eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Vechelde, 16. Juli 2012

gez. Marotz
Bürgermeister

122

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2012

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr. 12 vom 16. Juli 2012 wird hiermit zurückgenommen.

Peine, 24. Juli 2012

LANDKREIS PEINE

Der Landrat
In Vertretung

Heiß

123

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 18 Klein Lafferder Holz

in den Gemeinden Lengede und Lahstedt
Landkreis Peine
vom 11.07.2012

Aufgrund der §§ 26 und 31 - 33 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009 (BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2541) sowie der §§ 14, 19, 25 und 45 des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAG-BNatSchG) in der Fassung vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

94

§ 1

Landschaftsschutzgebietausweisung

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Lengede und Lahstedt, Landkreis Peine, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung LSG PE 18. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 89 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Unter Hinweis auf die Kartengrundlagen, die Bestandteil der Verordnung sind, wird die Lage des Gebietes wie folgt grob beschrieben:

Gesamter Waldbestand des Klein Lafferder Holzes einschließlich des Kleinen Holzes sowie das Teichgrundstück westlich des Kleinen Holzes.

- (2) Mitveröffentlicht ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000.

- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine schwarze Punktreihe mit mittig liegender Verbindungslinie dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der Verbindungslinie der Punktreihe.

Der überwiegende Teil des LSG liegt im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ und ist somit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die entsprechende Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie¹ dient, ist in der maßgeblichen Karte mit flächiger hellgrauer Signatur hinterlegt.

- (4) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine als Untere Naturschutzbehörde (derzeit Wolterfer Strasse 74, 31224 Peine) aufbewahrt. Mehrfachausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Gemeinden Lengede und Lahstedt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Peine und den genannten Gemeinden kostenlos eingesehen werden.

¹ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. E15 L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“, Untereinheit „Jüsender Lössbörde“.

Der Charakter, d. h. die Eigenart des Gebietes, wird überwiegend bestimmt durch naturnahen Eichen-Hainbuchenwald auf feuchten, kleinflächig auch nassen Standorten.

- (3) Besonderer Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:

- der Erhalt des Klein Lafferder Holzes als einem der wenigen relativ naturnah ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwälder der Bördenregion,
- Verbesserung der durch standortfremde Baumarten gekennzeichneten Teilbereiche,
- der Erhalt von Brutplätzen von Greifvögeln sowie der Erhalt von Baumhöhlen (insbesondere als Lebensstätten von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch:

1. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen für den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie):
 - **9160 Stämmieren-Eichen-Hainbuchenwald** (Carpinion betuli) als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher und unzerschnittener Eichen-Hainbuchen-Wald auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Dieser soll alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten. Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel ist eine zwei bis mehrschichtige Baumschicht, welche aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Arten besteht, mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde und einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz soll kontinuierlich hoch sein. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder sollen in stabilen Populationen vorkommen.

§ 4 Verbote

(1) Folgende Handlungen sind im LSG verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art (wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsch und Feldgehölze) zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen.

Zulässig bleiben:
 - Rückschnitte von Sträuchern und Aufstufen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, zur Erhaltung der Sicherheitszone an Leitungen und Betriebsanlagen, sowie zur Erhaltung der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen und deren Grenzen,
 - fachgerechte Pflegerückschnitte von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktionen sowie
 - der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist.
2. Wald zu roden oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
3. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp „Stämmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ eingenommen werden, Kahlschläge über 1 ha Flächengröße durchzuführen.

Kahlschläge von 0,5 bis 1 ha Flächengröße regelt § 6 dieser Verordnung.
4. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen oder zu fällen. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Tierenschutz bleiben unberührt.
5. auf Flächen, die vom FFH-Lebensraumtyp 9160 (Eichen-Hainbuchenwald) eingenommen werden, durch selektive Entnahme bestimmter Baumarten bei Hiebmaßnahmen oder Durchforstungen die Baumartenzusammensetzung soweit zu verändern, dass die betreffende Fläche nicht mehr dem bisherigen Lebensraumtyp zuzuordnen ist,
6. Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes mit nicht einheimischen (gebietsfremden) Arten durchzuführen,

7. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen;

freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Wegeseitengräben.

8. eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung (Vollumbruch) in Waldflächen,

9. Waldmäntel aus Sträuchern oder tief beasteten Bäumen zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

freigestellt davon sind regelmäßige fachgerechte Pflegerückschnitte zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Wegen und der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen,

10. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Wege, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

freigestellt davon ist der Bau von:

- landschaftsangepassten Weideschuppen und Weidezäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,

- Forstschutzzäunen in einer dem Landschaftsbild angepassten Bauart, soweit sie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen,

- Hochsitzen für die Ausübung der Jagd in landschaftsgerechter Holzbauweise oder als einfache Metall-Leitern in einer dem Landschaftsbild angepassten Farbgebung.

soweit diese Maßnahmen nicht unter sonstige Verbote dieser Verordnung fallen bzw. ein Erlaubnisvorbehalt nach § 6 dieser Verordnung besteht.

Den Ausbau von Wegen und den Neubau von Forstwegen regelt § 6 dieser Verordnung.

11. vorhandene Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen.

Den sonstigen Ausbau von Wegen regelt § 6 dieser VO.

12. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, durch das Betreiben ferngesteuerter Geräte und Luftfahrzeuge oder durch motorsportliche Veranstaltungen,

13. zu zelten,

14. Verkaufseinrichtungen, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;

freigestellt davon ist die vorübergehende Aufstellung von Schutzwagen zum Forstbetrieb.

15. Gewässer und Feuchtfelder aller Art, wie z. B. Tümpel, Teiche, Bäche und Gräben zu besetzen oder zu verändern;

freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern. Dabei ist der Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten und auf Ufergehölze besondere Rücksicht zu nehmen.

16. die Anlage von Wildfütterungen oder Kirrungen (Anlockfütterungen zum Erlegen von Wild) innerhalb oder am Rand von nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotopen sowie innerhalb oder am Rand von feuchten Senken auf Flächen des Lebensraumtyps 9160 (Eichen-Hainbuchenwald).

Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr. 13 vom 31. Juli 2012

17. Feuer außerhalb von solchen Einrichtungen zu entzünden, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde betrieben werden;
- freigestellt davon ist das Entzünden von Feuer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie z. B. das Verbrennen von Schlagabraum und Kronenresten aus Waldschutzgründen (Borkenkäfer),
18. militärische Manöver auf anderen als Ackerflächen durchzuführen.
- (2) Auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen soll die Umsetzung des Schutzzweckes (§ 3) auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und starkem, stehendem Totholz sowie die Umwandlung standortfremder Waldbestände in standortgerechte.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nach § 15 NAGBNatSchG im Einzelfall angeordnet oder im Wege des Vertragsnaturschutzes mit der Naturschutzbehörde vereinbart wurden.
 2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte werden entsprechend § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aufgehoben.

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp ‚Stammiepen-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser VO) gebietsfremde Baumarten einzubringen.
 2. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp ‚Stammiepen-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden, Kahlschläge mit einer Flächengröße von 0,5 bis 1 ha durchzuführen.
- Erlaubnisse für solche Kahlschläge können nur zwecks Verjüngung dieser Fläche mit der Hauptbaumart Eiche erteilt werden.
- Größere Kahlschläge regelt § 4 dieser Verordnung.
3. die Neuanlage von Gewässern und Feuchtflecken aller Art, wie z. B. Tümpel, Teiche, Bäche und Gräben (es ist auch § 4 Ziff. 15 dieser Verordnung zu beachten),
 4. der Ausbau und die Verbreiterung von vorhandenen Wegen, sowie der Neubau von Forstwegen,
 5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen;
- freigestellt davon sind Veranstaltungen von anerkannten Naturschutzverbänden und der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft von 1953 e.V. sowie von Bildungseinrichtungen, soweit diese Veranstaltungen mit den sonstigen Bestimmungen nach den §§ 4, 6 und 8 dieser Verordnung im Einklang stehen. § 23 (1) NWaldLG bleibt unberührt.
6. die Verlegung ober- oder unterirdischer ortsfester Leitungen;
- freigestellt davon ist die Verlegung von oberirdischen Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung.

7. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sich die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt.
- Sie kann unter Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen (§ 38 VwVfG) erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme für einen Lebensraumtyp (Anhang I FFH-RL) die Schwelle zu einem schlechteren Erhaltungszustand hinsichtlich eines der Kriterien ‚Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen‘, ‚Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars‘ oder ‚Beeinträchtigung‘ auf der betreffenden Fläche überschritten wird.
- Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Ziff. 1 ist zu beachten, dass Erlaubnisse für die Einbringung von Nadelbäumen hier nur für kleinflächige, d. h. einzelstamm- bis horstweise Beimischung, und unter Berücksichtigung der Ansprüche von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erteilt werden. Erlaubnisse für das Einbringen von Douglasien in Flächen des Lebensraumtyps 0160 werden nicht erteilt.
- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen solche Maßnahmen, die als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde konkret dargestellt wurden.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 und dem Erlaubnisvorbehalt des § 6 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetzliche Ausnahmen bzw. Befreiungen gewähren. Die z. Zt. maßgeblichen Vorschriften sind § 33 Abs. 1 und § 67 BNatSchG.
- (2) Die Ausnahme bzw. Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Neben den Absätzen 1 und 2 sind bei Pflänen und Projekten im Sinne Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auch die §§ 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG zu beachten.

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope

Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) gelten neben den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

§ 9 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder entsprechenden Teilplänen für das LSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Neubegründung von natürlich vorkommenden Waldgesellschaften, der Förderung des Eichenbestandes sowie der Alt- und Totholzanteile.

§ 10 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Ziff. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4, 6 oder 8 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. eine Erlaubnis gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG geahndet werden.

10.7 Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Berelries“

(FFH-Gebiet 383) DE 3827-331

Gebiet

Gebietsnummer:	3827-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	383	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Berelries		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,2153	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,1756
Fläche:	124,24 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:	Januar 2011	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i. V. m. §26 BNatSchG und §19 NNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Berelries' vom 10.01.2011 (Landkreis Wolfenbüttel), Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 11 v. 17.03.2011 S. 11 §32 (2) BNatSchG i. V. m. §26 BNatSchG und §19 NNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Berelries' vom 11.07.2016 (Landkreis Hildesheim), Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 44 v. 07.11.2018 S. 843		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	November 2004	Aktualisierung:	Mai 2017
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	bis über NN	Mittlere Höhe:	über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3827	Lebenstedt West
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
DE92	Hannover

Naturräume:

520	Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde
naturräumliche Haupteinheit:	
D32	Niedersächsische Börden

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Auf leicht nördlich geneigter Fläche innerhalb der fast ebenen Lössbörde gelegenes Laubwaldgebiet mit altem Waldmeister-Buchenwald auf frischem Lössboden, z.T. über Kalk.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Einer der am besten ausgeprägten Waldmeister-Buchenwälder im Naturraum D32.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	90 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	10 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3827-331		WF 1	LSG	b	+	Berelries	122,23	98

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+ : eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Kleinflächig standortfremdes Nadelholz, teilweise strukturarmes Stangenholz.
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	gering (geringer Einfluss)		innerhalb
B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	mittel (durchschnittlicher Einfluss)		innerhalb
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluss)		beides
H04.02	atmosphärischer Stickstoffeintrag	gering (geringer Einfluss)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Hildesheim Landkreis Hildesheim
LK Wolfenbüttel Landkreis Wolfenbüttel

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	97,0000			G	A			1	B			B	2010

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt

c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI63235615679496	FFH-Basiserfassung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

10.8 Verordnung über das LSG HI 69 „Berelries“

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“
in der Gemeinde Söhle, Landkreis Hildesheim
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Berelries“- LSG-HI 69)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in § 2 der Verordnung näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Söhle der Gemeinde Söhle wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Berelries“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 2,53 ha. Das LSG umfasst ausschließlich Waldflächen. Die Grenzen des LSG sind in der dieser Verordnung beigelegten Karte (Maßstab 1:3.000) dargestellt. Die in der Karte schraffierten Flächen markieren den Lebensraumtyp gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Die geschützte Fläche grenzt unmittelbar an das LSG „Berelries“ im Landkreis Wolfenbüttel und bildet mit diesem LSG eine Einheit.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:3.000 liegt beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31 in 31134 Hildesheim aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte kann beim Landkreis Hildesheim während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, Untereinheit Nettleiner Rücken.
 1. Das Berelries ist ein überwiegend naturnaher Laubwaldbestand mit Waldmeister-Buchenwald, Perlgras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald mit artenreicher Krautschicht auf teils tiefgründigen, frischen Schwarzerde-Parabraunerden über Löss auf kalkreichem Gestein. Das Landschaftsbild ist von Laub- und Mischwald geprägt. Die an das LSG angrenzenden Flächen sind ackerbaulich genutzt.

2. Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet „Berelries“ wird unter der Nummer DE 3827-331 geführt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, durch
 1. den Erhalt und die Förderung der natürlichen Voraussetzung für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft,
 2. den Erhalt und die Entwicklung des naturnahen und strukturreichen Buchen- und Eichenwaldes mit hohem Altholzanteil,
 3. die Förderung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
 4. den Erhalt des natürlichen Bodenreliefs und der natürlichen Bodenfunktionen,
 5. den Erhalt und die Förderung des Biotopverbundes,
 6. den Erhalt und die Förderung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter oder seltener Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge.
 - (3) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo Fagetum*) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, u. a. durch die
 1. Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren),
 2. Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenwelt mit stabilen Populationen,
 3. Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der natürlichen Sukzession unterliegenden Lichtungen zu erzielen.
 - (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im Lebensraumtyp nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sind gem. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung

gung des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

- (3) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, soweit in § 5 oder § 6 dieser Verordnung keine anderslautenden Regelungen getroffen werden:
1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
 2. die Anlage oder der Ausbau von Wegen,
 3. das Einbringen oder die Entnahme von Bodenbestandteilen oder Gestein,
 4. das Lagern oder zeitweilige Lagern von Abfällen, Schrott, Abraum oder sonstigen Materialien aller Art,
 5. das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde, Kompost o. ä. natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenschutzmitteln,
 6. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einschließlich der Anlage von Wildäckern,
 7. das Abbrennen der Bodendecke oder das Anzünden von Feuer,
 8. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen.
- (4) Weitergehende Verbote nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Kahlschläge gem. § 12 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn diese für die forstliche Bewirtschaftung unabdingbar sind oder von der zuständigen Waldbehörde angeordnet werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert oder der besondere Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

§ 6 Freistellungen

- (1) Keinen Einschränkungen nach § 4 dieser Verordnung unterliegen:

1. die flächige Anwendung von zulässigen Pflanzenbehandlungsmitteln, wenn diese mindestens drei Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
2. die sach- und fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und zugelassenen Anlagen sowie die Pflege von Feld- und Waldrändern,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen,
4. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
5. Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) dargestellt und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
6. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und gem. dem Ziel des § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben.
 - a. Dieses gilt im Geltungsbereich dieser Verordnung für:
 - i. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 - ii. den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iii. der Aus- und Neubau von Wegen mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
 - iv. Ausgenommen ist die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.
 - v. Ausgeschlossen ist die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten wie z. B. Douglasie und Roteiche.
 - b. Dieses gilt auf den nicht schraffierten Flächen der Verordnungskarte im Gebiet des LSG:
 - i. für den Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung,
 - ii. für den Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
 - iii. für den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche.

- c. Dieses gilt auf Flächen, die in der Verordnungskarte schraffiert dargestellt sind für:
- i. Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem ha der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers. Bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der 3. Durchforstung die dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ii. der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf wenigstens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - iii. den Holzeinschlag oder die Pflege bei Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90% der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - iv. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
 - v. die Einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vorgenommene Holzentnahme,
 - vi. die Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassen von nicht weniger als 40 m zueinander,
 - vii. die punktuelle Anwendung von zulässigen Pflanzenschutzmitteln,
 - viii. Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden,
 - ix. der Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Lebensraumtypfläche,
 - x. lediglich eine Befahrung auf Wegen und Feinerschließungslinien, es sei denn es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Ziffern 2 und 8 des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (3) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim


Der Landrat



Hildesheim, den 11. Juli 2016

10.9 Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“

(FFH-Gebiet 384) DE 3827-332

Gebiet

Gebietsnummer:	3827-332	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	384	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,3197	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,1086
Fläche:	116,70 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:	Juni 2016	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i. V. m. §23 BNatSchG und §16 NNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Tagebau Haverlahwiese' vom 17.06.2016 (Kreisfreie Stadt Salzgitter), Amtsblatt für die Kreisfreie Stadt Salzgitter Nr. 13 v. 29.06.2016 S. 125		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	November 2004	Aktualisierung:	Juni 2021
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3827	Lebenstedt West
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
------	--------------

Naturräume:

379	Innerstebergland
naturräumliche Haupteinheit:	
D36	Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächs. Bergland)

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ausgedehntes ehemaliges Tagebaugelände mit Abraumphalden und verschiedenen Sohlengewässern und kleinen Tümpeln mit hoher Bedeutung als Lebensraum des Kammolches und weiterer acht Amphibienarten.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Das Gebiet wurde vorrangig auf Grund des Vorkommens des Kammolches ausgewählt und dient der Verbesserung der Repräsentanz der Art im Naturraum 'Weser- und Weser-Leine-Bergland'.
Kulturhistorische Bedeutung:	

geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	15 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	33 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	43 %
N04	Forstl. Nadelholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	2 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	7 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3827-332		SZ 12	LSG	b	*	Haverlahwiese	78,32	58
3827-332		BR 149	NSG	b		Tagebau Haverlahwiese	0,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Sukzession/Verlandung/Austrocknung

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:**Institute**

Stadt Salzgitter Stadt Salzgitter

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link

Maßnahmenvorschläge für das FFH-Gebiet 'Kammolchbiotop Tagebau Haverlahwiesen' im Forstamt Liebenburg, Stadt Salzgitter 2011

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1340	Salzwiesen im Binnenland	0,1000			G	C			1	B			C	2014
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	1,0000			G	C			1	C			C	2018
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1,3000			G	D								2018

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammolch]			r	M	251 - 500			1	h	B			C	II	2018

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita [Kreuzkröte]			X		r	p	g	2018
AMP	BUFOVIRI	Bufo viridis [Wechselkröte]		X	X		-		g	2015

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	

v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)
--

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI63235615679496	FFH-Basiserfassung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

10.10 Verordnung über das NSG „Tagebau Haverlahwiese“

Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“ in der Stadt Salzgitter

vom 17.06.2016

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der §§ 32 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tagebau Haverlahwiese“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter und erstreckt sich auf die Gemarkungen SZ-Gebhardshagen und SZ-Lichtenberg. Es liegt innerhalb der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes an der Westflanke des Salzgitterschen Höhenzuges.
Das NSG ist Teil eines ausgedehnten ehemaligen Tagebaugebietes mit z.T. vegetationsfreien Abraumhalden, verschiedenen Sohlengewässern und kleinen Tümpeln, unterschiedlich terrassierten Hangflächen und am Tagebaurand auch angrenzenden Laubmischwäldern.
Der Tagebau wird im Südosten von einer riegelförmigen Halde aus Förderhaufwerk von der Schachanlage Konrad gequert, die z.T. noch Rohbodenflächen aufweist und den Tagebau in zwei sehr unterschiedliche Abschnitte teilt. Der Nordteil wird geprägt durch ein ca. 15 ha großes Stillgewässer sowie ein kleinräumiges Mosaik aus Pionierwald, Kalkmagerrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Im Südteil sind unterschiedlich ruderalisierte Offenbiotope, einige Kleingewässer, Röhrichtbestände und in aufgefüllten Bereichen auch unterschiedliche Aufforstungsflächen zu finden.

Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“

Das stark bewegte Bodenrelief, das Nebeneinander unterschiedlichster Sukzessionsstadien sowie die enge Verzahnung von feuchten und trockenen Biotoptypen führen zu einer im Stadtgebiet von Salzgitter nur noch selten zu findenden Struktur- und Artenvielfalt.

Das Schutzgebiet hat vor allem als Laichhabitat und Landlebensraum für verschiedene Amphibienarten, insbesondere den Kammmolch, auch landesweite Bedeutung.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das NSG „Tagebau Haverlahwiese“ umfasst die bergbaulich beeinflussten Flächen des ehemaligen Tagebaus und das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 384 „Kammmolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“. Das FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des NSG und in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 206 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist
 1. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des reich strukturierten ehemaligen Tagebaus Haverlahwiese mit ausgedehnten Offenlandbereichen als Lebensstätte seltener, gefährdeter und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 2. die Erhaltung und Förderung eines möglichst kleinteiligen, struktur- und artenreichen Mosaiks wertvoller und z.T. gesetzlich geschützter Feucht- und Trockenbiotope,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände mit dem Bewirtschaftungsziel einer naturnahen Waldform unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der langfristigen ökologischen Waldentwicklung und einer schrittweisen Beseitigung gebietsfremder Baumarten; darüber hinaus sind markante Einzelbäume aus historischen Waldnutzungsformen nach Möglichkeit zu erhalten,
 4. den Lebensraum für den Kammmolch und weitere im Gebiet vorkommende Amphibienarten durch geeignete Pflegemaßnahmen und die Anlage von Laichgewässern zu erhalten und zu entwickeln sowie die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Arten zu schaffen,
 5. sonstige vom Menschen verursachte Störeinflüsse im möglichen Umfang zu verhindern oder zu beseitigen und naturbetonte Erholungsaktivitäten so zu steuern, dass Natur und Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Sicherung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolches (*Triturus cristatus*, Anhang II der FFH-Richtlinie) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und fischereilich nicht genutzten Kleingewässern und größeren Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation als Laichhabitat in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten aus halboffenen Gras- und Staudenfluren, Gebüsch und Laubwäldern.
 2. der prioritären bzw. übrigen im Gebiet mit nicht signifikanten Beständen vorkommenden Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, wie
 - a) **1340** Salzwiesen im Binnenland
als naturnah strukturierte sekundäre Salzstelle des Binnenlandes am Fuß der Abraumhalde mit vegetationsarmen Bereichen und gut ausgeprägter Salzvegetation sowie weiteren salztoleranten Pflanzenarten; die im Gebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Salzbiotopen im Binnenland wie Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*) und Salz-Schuppenmiere (*Spergularia salina*) kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) **6210** naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
als arten- und strukturreicher Kalk-Halbtrockenrasen im Bereich eines alten Kalksteinbruchs und auf weiteren flachgründigen Hängen des ehemaligen Tagebaus mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*).
- (4) Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung
 1. weiterer im Gebiet vorkommender herausragender Zielarten des Naturschutzes (Anhang IV der FFH-Richtlinie) wie Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen besonnten, weitgehend vegetationsfreien, fischfreien und fischereilich nicht genutzten Klein- und Kleinstgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen als Laichhabitat in Verbindung mit geeigneten Landlebensräumen im Umfeld der Gewässer aus Brach- und Ruderalflächen, die weitgehend offen zu halten sind und deren Sukzessionsentwicklung frühzeitig zu unterbinden ist,
 2. vitaler, sich langfristig selbst tragender Populationen der seltenen Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) und der Blauflügeligen Ödlandschrecke als weitere Zielarten des Naturschutzes auf vegetationslosen und vegetationsarmen, sonnenexponierten Rohboden- und Schotterflächen, insbesondere im Bereich der querenden Abraumhalde als bedeutsamem Ersatzlebensraum dieser Pionierarten,

§ 3 Verbote

- (1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderlaufen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung oder erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Fahrspuren, Rückegassen oder Trampelpfade.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen verboten:
 1. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei befugter Ausübung der Jagd bzw. Hütung, unangeleint laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, wie z.B. das Betreiben von Tonverstärkeranlagen oder Motor- und Modellsport, oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist,
 4. abseits von Fahrwegen zu reiten,
 5. Flugmodelle und Luftsportgeräte aller Art (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. Wassersport zu betreiben, wie z.B. Boot fahren, baden, tauchen und surfen oder die zugefrorenen Wasserflächen zu betreten, Schlittschuh zu laufen oder zu rodeln,
 7. zu fischen und Fischbesatz in Gewässer einzubringen oder vorhandene Fischbestände zuzufüttern,
 8. die Bodendecke abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden,
 9. zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung von Schutzwagen des Forstbetriebes,
 10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen sind die Errichtung von

Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“

- Weideunterständen, Weide- und Forstschutzzäunen und jagdlichen Reviereinrichtungen wie Hochsitzen und Ansitzleitern in landschaftsgerechter Bauweise,
11. Windenergieanlagen, Freileitungen oder Funkmasten zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, mit Ausnahme der Nutzung des Kalksteinbruches durch den Grundeigentümer für eigene forstliche Wegebauzwecke,
 13. bestehende Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen oder mit Bauschutt auszubessern,
 14. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Bäche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen und die Wasserstände im Gebiet zu verändern, einschließlich des Ablassens oder Trockenlegens von Amphibienlaichgewässern während der Laich- und Entwicklungszeit vom 01.02. – 30.09.,
 15. Grünland-, Ödland- und Magerrasenflächen umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art umzuwandeln,
 16. auf der Tagebausohle und den angrenzenden Hängen Ansaaten oder Aufforstungen vorzunehmen,
 17. standortfremde Gehölze anzupflanzen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Horst-, Höhlen- und Brutbäume zu fällen,
 19. Kahlschläge im Sinne des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit Ausnahme zur Umwandlung von Nadelholzbeständen vorzunehmen oder Nadelbäume in naturnahe Laubwaldbestände einzubringen,
 20. Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen mit Ausnahme der Unterpflanzung von bestehenden Freileitungstrassen,
 21. dauerhafte Langholzlager (Polterplätze) und Nasslager anzulegen.
- (4) Weitergehende Verbote und Vorschriften nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen und strafrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. der Neu- und Ausbau und die Verbreiterung von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen im Wald,

Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“

2. die Verlegung bzw. Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 3. die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt,
 4. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Bäche; ausgenommen ist die mit der Naturschutzbehörde abgestimmte, turnusgemäß erforderliche Neuanlage, Räumung und Sanierung von naturnahen Gewässern, die den in § 2 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung genannten Amphibienarten dienen,
 5. die Veränderung des Bodenreliefs oder die Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen; ausgenommen sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Schaffung von Kleinstrukturen, Land- und Laichhabitaten, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen,
 6. das Sammeln von Mineralien oder Fossilien,
 7. die Durchführung organisierter Veranstaltungen oder gewerblicher Nutzungen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des NSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,

Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“

3. das Betreten des Gebietes und nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - b) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen,
4. die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
5. die im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes zur Beendigung der Bergaufsicht über den ehemaligen Tagebau Haverlahwiese zugelassenen Rückbau-, Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen,
6. die Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsbaumverkaufes der Niedersächsischen Landesforsten,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen geltender Vorschriften einschließlich der fachgerechten, auf seine Erhaltung ausgerichteten Begrenzung des Gehölzbewuchses, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; derartige Vorhaben sind der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise abzustimmen,
9. mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(3) Zulässig bleiben:

1. die fischereiliche Nutzung des großen Tagebausees i. S. des § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Grundeigentümer gestatteten Umfang ohne Fischbesatz, Zufütterung und Einrichtung befestigter Angelplätze, unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses, besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Amphibienarten und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nr. 14 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nr. 14 und des Erlaubnisvorbehaltes des § 4 Abs. 1 Nr.4 dieser Verordnung,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3

Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“

Nrn. 10, 12 bis 15 und 20 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Nr.1, 4 und 5 dieser Verordnung,

4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG und besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nrn. 10, und 12 bis 21 und der Erlaubnisvorbehaltes des § 4 Abs. 1 Nr.1 dieser Verordnung,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 10 dieser Verordnung; die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen unterliegt dem allgemeinen Verbot gem. § 3 Abs.1.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. S. 16) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. S. 61).

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende oder erforderliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Erhalt des Offenlandcharakters und Verhinderung von Verbuschungen und Ruderalisierungen der Offenlandbiotop auf der Tagebaurohle und den angrenzenden Hängen z.B. durch Entkusseln und Begrenzung von Land-Reitgras-Beständen,
 - b) periodische Mahd und/oder extensive Beweidung von Magerrasen und sonstigen Offenlandbiotopen, sowie im Umfeld von Kleingewässern,
 - c) regelmäßige Beseitigung von beschattendem Gehölzanflug und Verlandungsstrukturen in Röhrichten, Seggenriedern, sonstigen Sumpfbiotopen und zu dichter Wasservegetation in Kleingewässern durch Rückschnitt, partielle Entkrautung oder Mahd; während der Vegetationszeit nur manuell, in den Wintermonaten auch maschinell,
 - d) Erhaltung und Schaffung von z.T. vegetationsfreien Offenbodenbereichen (mit Oberbodenabtrag) im unmittelbaren Gewässerumfeld auf der Tagebaurohle, auf Abraumhalden und aufgelassenen Bahntrassen für Amphibien, Reptilien und Insekten sowie von Kleinstrukturen (Böschungen, Stein-, Erdhaufen, Totholz) als Tagesversteck und Überwinterungsquartier für Amphibien,
 - e) regelmäßige Wiederherstellung, Instandsetzung und Neuanlage von naturnahen besonnten Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen in mehreren Komplexen unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Amphibienlaichgewässer und Sommerlebensraum; insbesondere auch temporäre, vegetationsarme Klein- und Kleinstgewässer im Pionierstadium,
 - f) extensive, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung und Pflege von bestehenden Grünlandflächen,
 - g) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - h) langfristige Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubwaldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation; die Weihnachtsbaumkulturen am südlichen Tagebaurand sind vorzugsweise wieder in Offenland umzuwandeln,
 - i) nach Möglichkeit Erhaltung alter Hute- und Schneitelbäume sowie markanter Überhälter und Stockausschläge alter Nieder- und Mittelwaldbestände und Freistellung von konkurrierenden Bäumen,
 - j) Ausweisung von Habitatbaumgruppen und Erhöhung des Tot- und Altholzanteiles zur Schaffung eines strukturreichen Waldbestandes mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen und die in § 7 beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Förderprogramme des Naturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG für Handlungen nach den Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und für Handlungen nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (4) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haverlahwiese“ vom 21.07.1999 (ABl. für den Regierungsbezirk. Braunschweig Nr. 16 vom 16.08.1999) wird aufgehoben.

Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“

- (2) Die Regelungen der Verordnung zum Schutze des Waldgürtels zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug) vom 14.02.1966 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 45. Jahrg. vom 17.05.1966) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.06.2016 und somit am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, den 17.06.2016

Stadt Salzgitter
gez. der Oberbürgermeister